

Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Datum	Dienstag, 08. Mai 2018
Vorsitz	Gemeindepräsident Jürg Berlinger
Anwesend	203 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger 10 Gäste
Protokoll	Gemeindeschreiber Max Rötheli
Ort	Aula Cher, Sarnen
Zeit	20.00 – 22:15 Uhr

Stimmzähler

Florian Dillier, Kirchstrasse 10, 6060 Sarnen
Niklaus Wirz, Kirchstrasse 14, 6060 Sarnen

Zusätzlich bei geheimer Abstimmung:

Peter Spichtig, Gemeindeweibel, Jordanstrasse 14, 6060 Sarnen
Max Rötheli, Gemeindeschreiber, Goldmattstrasse 2, 6060 Sarnen

Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung

1. Wahl des Gemeindevorstandes auf vier Jahre (Amtsperiode 2018 bis 2022)
2. Genehmigung der Gemeindefinanzrechnung 2017 inkl. Nachtragskredite zum Budget 2017
3. Zonenplanänderung zur Aufhebung der Quartierplanpflicht der Wohngebiete Spitalmatte und Aamatt
4. Orientierungen und Fragenbeantwortung

A. Begrüssung und Einleitung

Mit den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers und des Gemeindevweibels, begrüsst Gemeindepräsident Jürg Berlinger die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2018. Ein spezielles Willkommen richtet der Gemeindepräsident an all jene, die zum ersten Mal an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ebenso begrüsst er Regierungsrat Christoph Amstad. Auch begrüsst er die anwesende Pressevertreterin der Obwaldner Zeitung, Marion Wannemacher und dankt an dieser Stelle für die Berichterstattung. Herzlich willkommen heisst er auch die übrigen Vertreterinnen und Vertreter von weiteren Behörden und allen anwesenden Damen und Herren des Kantonsrates. Einen speziellen Gruss richtet er an den Präsidenten der GRPK, Peter Jakober und die weiteren Mitglieder der GRPK.

Eröffnung der Versammlung

Im Anschluss an die Begrüssung erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als eröffnet. Er bittet Gemeindevizepräsident Peter Seiler um Vorschläge für zwei Stimmzähler.

Wahl der Stimmzähler

Auf Vorschlag von Gemeindevizepräsident Peter Seiler werden mit Florian Dillier, Sarnen und Niklaus Wirz, Sarnen, zwei Stimmzähler gewählt, welche die Auszählungen bei offenem Handmehr vornehmen und bei einer allfälligen geheimen Abstimmung im Stimmbüro amten. Weiter wird Gemeindevweibel Peter Spichtig und Gemeindeschreiber Max Rötheli als Stimmzähler gewählt, welche bei einer allfälligen geheimen Abstimmung im Stimmbüro amten (siehe Titelblatt). Der Gemeindepräsident macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass er bei den Abstimmungen entsprechende Anweisungen geben werde.

Die Stimmberechtigung ist geregelt in der Kantonsverfassung (Art. 15 und 92) und im Abstimmungsgesetz (Art. 4). Die Versammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende bittet, nicht stimmberechtigte Anwesende gemäss Art. 9 des Gesetzes über die politischen Rechte sich dem Wort und der Stimme zu enthalten und auf den für die Gäste speziell gekennzeichneten Stühlen Platz zu nehmen.

Eine allfällige schriftliche Beschwerde gegen ein Ergebnis der Gemeindeversammlung ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds einzureichen.

Grundsätzlich löst der behauptete Mangel die Beschwerdefrist zu jenem Zeitpunkt aus, bei dem dieser Mangel offensichtlich wird. Bei Gemeindeversammlungen ist dies sofort nach Erfahrung des Abstimmungsergebnisses (Art. 21 AG) mündlich zu eröffnen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die zu behandelnden Geschäfte der heutigen Versammlung rechtzeitig und ordnungsgemäss im Obwaldner Amtsblatt publiziert worden sind. Alle notwendigen Unterlagen sind auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

Behandlung der Traktandenliste

Zu den drei Traktanden sind keine Anträge eingegangen. Für das Traktandum 4 "Orientierung und Fragebeantwortungen" sind zwei Fragen von öffentlichem Interesse eingereicht worden.

Aus der Versammlung werden auf Anfrage hin keine Bemerkungen zur Traktandenliste angebracht.

B. Abwicklung der Geschäfte

1. Wahl des Gemeindegewählten auf vier Jahre (Amtsperiode 2018 bis 2022)

Sachverhalt:

Peter Spichtig-Fankhauser, Jordanstrasse 14, 6060 Sarnen, übt sein Amt als Gemeindegewählter seit dem Jahr 2001 zur Zufriedenheit aller aus. Er stellt sich zur Wiederwahl.

Gemäss Art. 93 der Kantonsverfassung fällt die Wahl des Gemeindegewählten in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindegewählter ist eine Amtsperson der Gemeinde und wirkt als Amtsbote, Helfer, Begleiter und Mitarbeiter der Gemeindebehörden. Er hat verschiedene Zähl- und Kontrollaufgaben und kann zugezogen werden zur Feststellung von Tatbeständen. Seit 2001 erledigt Peter Spichtig pflichtbewusst und umsichtig sein Amt.

Der Vorsitzende empfiehlt der Versammlung Peter Spichtig zur Wiederwahl als Gemeindegewählter für weitere vier Jahre.

Es werden keine weiteren Personen zur Wahl vorgeschlagen.

Beratung

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort nicht verlangt.

Gemeindegewählter Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Versammlung wählt einstimmig

Peter Spichtig-Fankhauser, geb. 25.11.1964, wohnhaft in Sarnen, Jordanstrasse 14, als Gemeindegewählter der Gemeinde Sarnen auf vier Jahre für die Amtsdauer 2018 bis 2022.

Der Gemeindepräsident gratuliert Peter Spichtig-Fankhauser zur Wahl. Die Wahl wird von der Versammlung mit Applaus bekräftigt.

2. Genehmigung der Gemeinderechnung 2017 inkl. Nachtragskredite zum Budget 2017

Auszug aus der Botschaft

Sachverhalt:

Das ordentliche Ergebnis der Jahresrechnung 2017 weist ein positives Resultat von CHF 3'069'651.20 aus. Nach Vornahme der Abschlussbuchungen gemäss nachstehender Aufstellung schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von CHF 58'125'007.78 und einem Ertrag von CHF 58'627'840.83 ab und weist einen Ertragsüberschuss von CHF 502'833.05 aus. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 946'200.00.

Der ausgewiesene Gewinn ergibt sich vor allem aus Verschiebungen von Projekten ins folgende Jahr, höheren einmaligen Erträgen bei den Steuern sowie einer hohen Budgettreue der Verwaltung. Der Gewinn konnte nur dank einmaliger ausserordentlicher Steuereinnahmen erwirtschaftet werden. Ohne diese einmaligen Einnahmen hätte das Budget 2017 nicht erreicht werden können.

Entlastend auf die Erfolgsrechnung wirkt sich die Vorfinanzierung Erhaltungsmanagement Liegenschaften aus. Aufgrund der Vorfinanzierung konnten Erneuerungen und Sanierungen bei den Schulliegenschaften und beim Werkhof von total CHF 3'402'901.63 ausgeführt werden, ohne dass die Erfolgsrechnung direkt belastet wurde. Ebenfalls zur Entlastung trägt die Auflösung der Rückstellung von 1.5 Mio. Franken für den innerkantonalen Finanzausgleich 2017 bei. Der effektiv in den Finanzausgleich einzubezahlende Betrag beträgt CHF 1'805'950.50 und übersteigt somit das Budget 2017 um CHF 305'950.50. Die 1.8 Mio. Franken entsprechen einem Anteil von 50 %, unter der derzeitigen Mitfinanzierung des Kantons. Müsste die Gemeinde Sarnen bereits in diesem Jahr 100 % als Gemeindebeitrag an den Finanzausgleich leisten, wären dies 3.6 Mio. Franken. Somit würde die Rechnung mit einem Mehraufwand von 0.5 Mio. Franken abschliessen.

Verwendung Ertragsüberschuss:

Ergebnis vor Verbuchung Ertragsüberschuss	CHF	3'069'651.20
Vorfinanzierung Erhaltungsmanagement Strassen	CHF	1'500'000.00
Zusätzliche Abschreibungen gemäss Aufstellung	<u>CHF</u>	<u>1'066'818.15</u>
Ertragsüberschuss 2017	<u>CHF</u>	<u>502'833.05</u>

Die **Nettoinvestitionen** belaufen sich auf CHF 3'447'250.04. Das entspricht 38.4 % der geplanten bzw. budgetierten Nettoinvestitionen. Das Budget 2017 rechnete mit Investitionen in der Höhe von CHF 8'978'000.00.

Die Differenz ergibt sich vor allem infolge des verspäteten Baustarts des Projekts Hochwasserschutz Sarneraatal und den erneuten Verzögerungen der Reservoirbauten.

Die detaillierte Jahresrechnung mit Anhang, ausführlichem Kommentar, Statistiken sowie mit Darstellung der grösseren Abweichungen zum Budgetkredit bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat an mehreren Tagen die vorliegende Rechnung geprüft und für richtig befunden. Sie beantragt deren Genehmigung.

Gemeinderat Beat Odermatt stellt die Rechnung 2017 anhand der nachfolgenden Folien im Detail vor.

Rechnungsergebnis 2017

	in CHF
Gesamtertrag	58'627'840.83
Gesamtaufwand	58'125'007.78
Ertragsüberschuss	<u>502'833.05</u>
Ergebnis vor Verbuchung Ertragsüberschuss	3'069'651.20
- Vorfinanzierung Erhaltungsmanagement Strassen	1'500'000.00
- zusätzliche Abschreibungen auf verschiedene Anlagen	<u>1'066'818.15</u>
Resultat nach Verbuchung Ertragsüberschuss	<u>502'833.05</u>

10

Erfolgsrechnung:

	Rechnung 2017 in Fr.	Budget 2017 in Fr.	Abweichung (- = Minderaufwand oder Mehrertrag)
Aufwand vor Abschreibungen	53'276'782.90	53'533'600.00	-256'817.10
ordentl. Abschreibungen	3'781'406.73	3'824'400.00	-42'993.27
zus. Abschreibungen	1'066'818.15	3'000'000.00	-1'933'181.85
Total Aufwand	58'125'007.78	60'358'000.00	-2'232'992.22
Gesamtertrag	58'627'840.83	61'304'200.00	2'676'359.17
Aufwandüberschuss			
Ertragsüberschuss	502'833.05	946'200.00	443'366.95

11

Einwohnergemeinde

Bewilligte Nachtragskredite (Kompetenz EGR)

- Aufstellung der nicht gebundenen Ausgaben ab CHF 10'000

- Total verbuchte Nachtragskredite CHF 324'750.00
- Davon gebundene Ausgaben CHF 194'750.00
- Davon nicht gebundene Ausgaben CHF 130'000.00

Konto	Bezeichnung	Beschreibung	NK in CHF	EGR Grundsatz- entscheide
9631.3430.00	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Hindernisfreier Zugang und Erneuerung Haupteingang Kino Seefeld	130'000.00	27.03.2017

14

Einwohnergemeinde

Grössere ordentliche Abschreibungsposten:

- Regionale Sportanlage Seefeld CHF 353'400 - Dreifachturnhalle CHF 139'600
- Neubau Camping CHF 317'400 - Schulhaus 1 Sarnen CHF 132'900
- Werkhof Militärstrasse CHF 279'800 - Erschliessung
Gewerbezone Feld CHF 111'100
- Neubau Strandbad CHF 224'100 - Quellen Stalden CHF 104'300
- Entsorgungshof CHF 209'100 - Cher CHF 96'500
- Feuerwehrmagazin Ei, Planung
und Umbau CHF 202'500 - Reservoir Gubermatt CHF 94'800
- Ausbau Konvikt CHF 188'400 - Doppelturnhalle Dorf CHF 85'200
- Sportgebäude Seefeld CHF 156'700
- Reservoir Oberwilen,
Zonenumstellung Wilen CHF 152'400

12

Mittelflussrechnung

	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit	854'797	4'356'722
Cash Drain aus Investitionstätigkeit	-3'786'789	-3'184'711
Finanzierungsüberschuss (Fehlbetrag)	-2'931'993	1'172'012
Cash Flow / Cash Drain aus Finanzierungstätigkeit (Abnahme / Erhöhung Fremdkapital)	2'886'478	-28'094'950
Veränderung des Fond "Geld" (flüssige und geldnahe Mittel)	-45'515	-26'922'938

15

Funktionaler Vergleich

	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Abweichungen	
	Rechnung 2017	Budget 2017	CHF	%
0 Allgemeine Verwaltung	4'016'974.59	4'115'700.00	- 98'725.41	- 2.40
1 Öffentliche Ordnung & Sicherheit, Verteidigung	859'745.03	923'100.00	- 63'354.97	- 6.86
2 Bildung	17'685'716.81	18'046'200.00	- 360'483.19	- 2.00
3 Kultur, Sport & Freizeit, Kirche	2'971'936.10	2'713'900.00	258'036.10	9.51
4 Gesundheit	3'114'725.84	3'180'400.00	- 65'674.16	- 2.06
5 Soziale Sicherheit	4'106'440.26	4'487'100.00	- 380'659.74	- 8.48

16

Einwohnergemeinde

Funktionaler Vergleich

	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Abweichungen	
	Rechnung 2017	Budget 2017	CHF	%
6 Verkehr	5'554'732.28	4'014'600.00	1'540'132.28	38.36
7 Umweltschutz & Raumordnung	1'744'631.01	1'431'400.00	313'231.01	21.88
8 Volkswirtschaft	203'125.44	217'500.00	-14'374.56	-6.61
9 Finanzen (exkl. Steuern + Abtragung Bilanzfehlbetrag)	-496'777.21	-759'100.00	262'322.79	-34.56
	39'761'250.15	38'370'800.00	1'390'450.15	3.62
Steuern	40'264'083.20	39'317'000.00	947'083.20	2.41
Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0
	502'833.05	946'200.00	-443'366.95	

17

Einwohnergemeinde

Entwicklung Jahresergebnisse 2004 - 2017



18

Einwohnergemeinde

Entwicklung der Steuereinnahmen
(exkl. Zwecksteuer)

Jahr	Budget	Rechnung	Abweichung Budget - Rechnung	
			in Fr.	in %
2008	27'480'000 (4.06 E)	28'496'671	+ 1'016'671	+ 3.7
2009	29'630'000 (4.06 E)	26'840'465	- 2'789'535	- 9.4
2010	28'030'000 (4.06 E)	31'174'072	+ 3'144'072	+ 11.2
2011	31'440'000 (4.06 E)	31'123'403	- 316'597	- 1.0
2012	34'540'000 (4.06 E)	32'343'919	- 2'196'081	- 6.4
2013	32'594'000 (4.06 E)	43'823'378	+ 11'229'378	+ 34.5
2014	34'000'000 (4.06 E)	33'595'434	- 404'566	- 1.2
2015	35'686'000 (4.06 E)	73'405'862	+ 37'719'862	+ 105.7
2016	37'889'000 (4.06 E)	40'849'687	+ 2'960'687	+ 7.8
2017	39'447'000 (4.06 E)	40'418'925	+ 971'925	+ 2.5

19

Einwohnergemeinde

Steuern
(exkl. Zwecksteuer)

	Ertrag 4.06 Rechnung 2017	Ertrag 4.06 Budget 2017
4000 - 4004 Steuerertrag natürliche Personen	34'025'224.85	32'690'000.00
4010 - 4013 Steuerertrag juristische Personen	5'495'884.65	5'602'000.00
4022 Grundstückgewinnsteuern	321'640.15	550'000.00
4023 Handänderungssteuern	437'635.50	550'000.00
4024 Erbschafts- und Schenkungssteuern	87'490.00	
4270 Bussen	51'050.00	55'000.00
Zwischentotal	40'418'925.15	39'447'000.00
4401 Zinsen Forderungen & Kontokorrente	90'445.20	86'000.00
	40'509'370.35	39'533'000.00
7411.4000 Zwecksteuer Hochwasserschutz (0.1 Einheiten)	21'498.35	10'000.00

20

Einwohnergemeinde

Bilanz

	31.12.2017		01.01.2017	
	in Fr.	in %	in Fr.	in %
Aktiven				
Finanzvermögen	30'402'722	41.68	29'611'666	40.45
Verwaltungsvermögen	42'534'717	58.32	43'596'153	59.55
	72'937'439	100.00	73'207'819	100.00
Passiven				
Fremdkapital	19'231'509	26.37	19'180'485	26.20
Eigenkapital:				
- Spezialfinanzierungen	6'080'800	8.34	6'234'571	8.52
- Fonds	1'666'727	2.29	1'712'348	2.34
- Vorfinanzierungen	33'716'131	46.23	34'340'975	46.91
- Reserven	8'000'000	10.97	8'000'000	10.93
- Bilanzüberschuss	4'242'273	5.82	3'739'440	5.11
	72'937'439	100.00	73'207'819	100.00

Einwohnergemeinde

Investitionsrechnung

	Rechnung 2017 in Fr.	Budget 2017 in Fr.	Abweichung
Bruttoinvestitionen	8'214'082	13'609'500	-5'395'418
./. Beiträge, Subventionen	4'766'832	4'631'500	-135'332
Nettoinvestitionen	3'447'250	8'978'000	-5'530'750

Erfolgsrechnung

p. m. Baulicher Unterhalt	8'585'188	10'155'200	-1'570'012
p. m. Anschaffungen Mobilen / Maschinen	1'040'545	965'800	74'745

Einwohnergemeinde

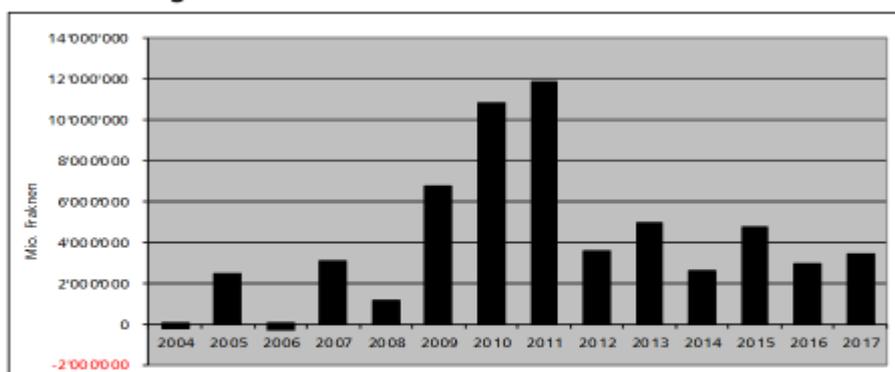
Grössere Investitionen

- Umbau Schulhaus 1, Stalden	CHF	1'000'000
- Wasserbau: Wiederherstellung Blattibach	CHF	634'821
- Industriestrasse	CHF	530'999
- S-Bahn Haltestelle Industrie Sarnen	CHF	390'820
- Groberschliessung, Gewerbezone Feld	CHF	390'033
- Wärmeverbund Kanton/EG/Korporation Freiteil	CHF	240'000
- Umbau Schwanderhof (Nutzung Schulhaus)	CHF	187'572
- Wasserbau: Wiederherstellung Mosgräbli	CHF	187'408

23

Einwohnergemeinde

Entwicklung Nettoinvestitionen



Grössere Investitionen ab 2004:

1. Etappe Renovation Schulhaus 1 (2005) und 2./3. Etappe (2007), Neubau Camping/Strandbad mit Restaurant (2008-2011), Landerwerb Seefeld (2008), Schulhaus 6 (5b), Kauf der Motorwagenhalle (2009), Regionale Sportanlage (2010-2012), Ausbau Konvikt und Sanierung Wasserversorgung (2011-2013) sowie v.a. Wasserbau und diverse Strassen und Trottoirs (2013), diverse Projekte Strassen, Wasserversorgung und Wasserbau (2014), Werkhof und Entsorgungshof (2015), Umbau Feuerwehrlokal Ei, Projekte Wasserversorgung und Wasserbau (2015, 2016) und Groberschliessung Gewerbezone Feld (2016, 2017), Umbau Schulhaus 1, Stalden, Wiederherstellung Blattibach und Mosgräbli und S-Bahn Haltestelle Industrie Sarnen (2017).

24

Kennzahlen gemäss HRM2

Kennzahlen per 31. Dezember	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
1. Selbstfinanzierungsgrad	140.69 %	9.82 %	217.11 %
2. Zinsbelastungsanteil	-0.02 %		0.74 %
3. Kapitaldienstanteil	7.12 %		7.79 %
4. Nettovermögen in Franken je Einwohner	1'100.72 (10'149)	1'158.19 (10'200)	1'028.51 (10'142)

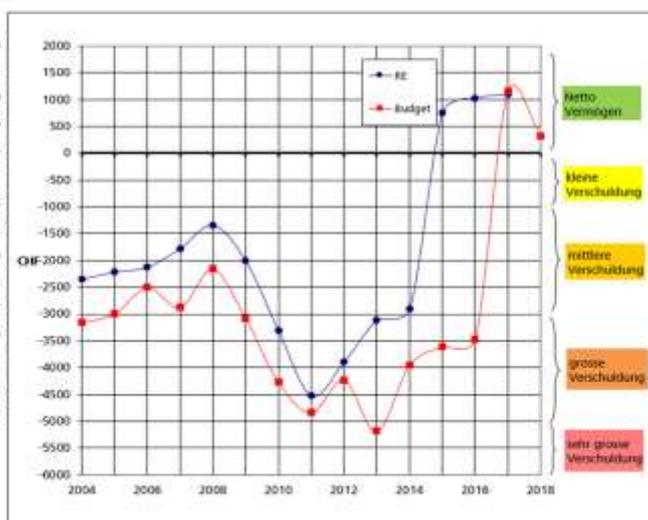
25

Entwicklung Pro-Kopf-Verschuldung – Pro-Kopf-Vermögen

Vermögen / Verschuldung (pro Kopf):

Einwohnergemeinde

○ RE 2004 = -2'350.88
○ RE 2005 = -2'219.61
○ RE 2006 = -2'124.20
○ RE 2007 = -1'778.76
○ RE 2008 = -1'344.65
○ RE 2009 = -2'007.41
○ RE 2010 = -3'312.25
○ RE 2011 = -4'527.32
○ RE 2012 = -3'890.39
○ RE 2013 = -3'117.93
○ RE 2014 = -2'888.27
○ RE 2015 = 752.29
○ RE 2016 = 1'028.51
○ RE 2017 = 1'100.72
■ Budget 2018 = 320.47



26



Einwohnergemeinde

Schlussbemerkungen

- Budget von allen Stellen gut eingehalten oder gar unterschritten
- Personal- und Sachaufwand tiefer als budgetiert
- Einmalige Mehreinnahmen bei den natürlichen Personen (Steuern)
- Entlastung Rechnung durch Vorfinanzierung Erhaltungsmanagement Liegenschaften
- Auflösung Rückstellungen für innerkantonalen Finanzausgleich
- Nettoinvestitionen 2016 tiefer als budgetiert, wodurch sich die Abschreibungen 2017 reduzierten
- Nettovermögen Pro-Kopf von CHF 1'028.51 auf CHF 1'100.72 erhöht

Ausblick:

- Der Einwohnergemeinderat wird auch in Zukunft zusammen mit der Geschäftsleitung und der Verwaltung sorgsam mit den finanziellen Ressourcen der Gemeinde umgehen und vorausschauend planen.

27

Beratung

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort nicht verlangt.

Gemeindeschreiber Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst (einstimmig):

1. Vom Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
2. Die Verbuchung des Ertragsüberschusses und die erforderlichen Nachtragskredite zum Budget 2017 werden genehmigt, nachdem die grösseren Abweichungen ausführlich in der detaillierten Jahresrechnung erwähnt und öffentlich aufgelegt worden sind.
3. Die gesamte Jahresrechnung 2017 wird genehmigt.
4. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.

3. Zonenplanänderungen zur Aufhebung der Quartierplanpflicht der Wohngebiete Spitalmatte und Aamatt

Auszug aus der Botschaft

Überblick

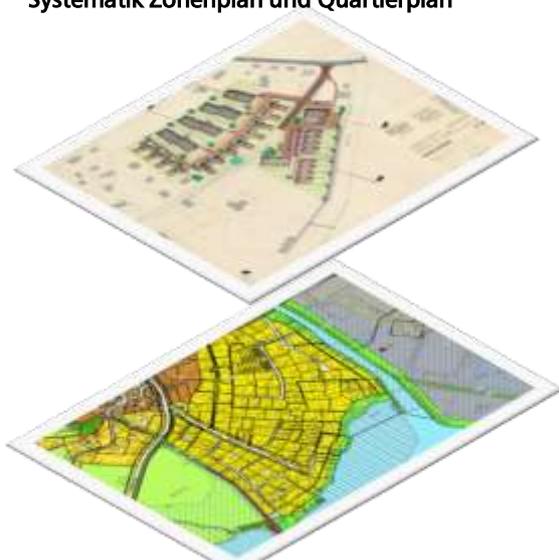
Um die Erneuerung der Siedlung und eine Entwicklung nach innen zu ermöglichen, soll der veraltete Quartierplan Spitalmatte aufgehoben werden. Der Quartierplan betrifft Teile der Wohngebiete am Aamattweg und Spitalmattenweg in Sarnen. Der Quartierplan wurde bereits mehrmals in Teilbereichen geändert und stellt keine genügende Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Quartiers dar.

Mit der Aufhebung des Quartierplans verbunden sind notwendige und ergänzende Anpassungen im Zonenplan der Gemeinde:

- Aufhebung der Quartierplanpflicht
- Umzonung der Parzelle Nr. 3147 von der W2 A in die Grünzone
- Anpassung von Art. 27 BZR "Grünzonen"
- Spezifizierung der bestehenden Baulinie entlang der Sarneraa als Baulinie für Hochbauten
- Umzonung der Trottoirfläche Aamattweg von der W2 A in die Zone für Verkehrsflächen gemäss Art. 7 Abs. 4 BZR

Stimmt die Einwohnergemeindeversammlung den Zonenplanänderungen zu, kann der Einwohnergemeinderat die Aufhebung des bestehenden Quartierplans anordnen. Die Zonenplanänderungen wie auch die Aufhebung des Quartierplans sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Systematik Zonenplan und Quartierplan



- Quartierplan mit besonderen Bestimmungen**
 - ▶ Zeigt auf wie ein Gebiet entwickelt wird
 - ▶ Verfeinert die Grundordnung
 - ▶ wird durch die Gemeinde oder Grundeigentümer aufgestellt
 - ▶ Genehmigung durch Gemeinderat oder Regierungsrat
- Zonenplan als Rahmennutzungsplan**
 - ▶ Zeigt auf wo und in welchem Umfang gebaut werden darf
 - ▶ Definiert mit dem BZR die Regelbauweise
 - ▶ wird durch Stimmbevölkerung beschlossen
 - ▶ Genehmigung durch Regierungsrat

Ausgangslage

Gesuch der Grundeigentümer:

Ende August 2016 gelangten vier Grundeigentümer im Quartierplangebiet Spitalmatte an den Gemeinderat mit dem Anliegen, den bestehenden Quartierplan aufzuheben. Die Gesuchsteller führen an, dass das Gebiet weitgehend bebaut ist und der Quartierplan eine Siedlungserneuerung einschränkt. Die Regelungen des Quartierplans sind einschränkender als die Bestimmungen der Grundnutzungszone.

Beurteilung des Gesuchs

Da im Zonenplan eine Quartierplanpflicht festgelegt ist, genügt die Aufhebung des bestehenden Quartierplans nicht. Parzellen, die mit einer Quartierplanpflicht belegt sind, dürfen nur auf der

Grundlage eines genehmigten Quartierplans bebaut werden. Mit der Aufhebung des Quartierplans muss also auch die bestehende Quartierplanpflicht aufgehoben werden.

Eine Aufhebung der Quartierplanpflicht bedingt eine Zonenplanänderung. Die Aufhebung des bestehenden Quartierplans kann koordiniert erfolgen.

Die angestrebte Siedlungserneuerung sowie Entwicklung nach innen entsprechen den Zielsetzungen der Raumplanung. Der Gemeinderat unterstützt Massnahmen um diese Ziele zu erreichen. Hindernisse für eine Siedlungserneuerung sollen beseitigt werden.

Bestehende Festlegungen

Für das Quartierplangebiet Spitalmatte besteht eine Quartierplanpflicht. Sämtliche Parzellen sind der zweigeschossigen Wohnzone A (W2A) zugeordnet.

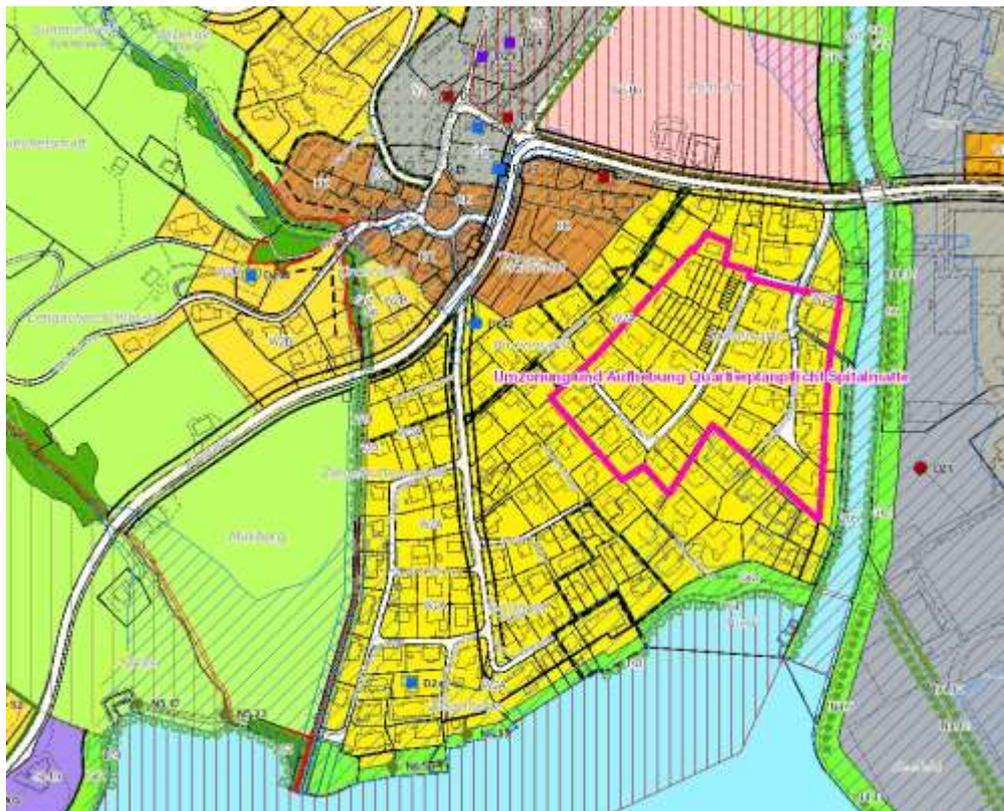


Abbildung 1: Ausschnitt Zonenplan

Feststellung Handlungsbedarf

Quartierpläne sind als Planungsinstrumente für die Bebauung grösserer Gebiete ausgelegt, mit denen zugunsten einer höheren Gestaltungsqualität, einer gemeinsamen Infrastruktur und mit hochwertigen Freiräumen ein Nutzungsbonus gegenüber der Regelbauweise gewährt wird.

Als Sondernutzungsplan definiert der Quartierplan öffentliches Recht, das allgemeinverbindlich ist.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden auf kantonaler Stufe im Baugesetz definiert. Quartierpläne die vor dem aktuellen Baugesetz von 1994 erstellt wurden, genügen den heutigen formellen Anforderungen meist nicht mehr.

Der Quartierplan für das Gebiet Spitalmatte / Aamate wurde am 26. Juni 1973 durch die Gemeinde beschlossen und am 4. September 1973 durch den Regierungsrat genehmigt. In der Folge wurde der Quartierplan mehrmals angepasst:

Quartierplanänderungen	Beschluss Gemeinde	Genehmigung Regierungsrat
1. Teiländerung (Spitalmatte)	14. Dezember 1976	1. März 1977
2. Teiländerung (Aamattweg)	7. Oktober 1980	27. Januar 1981
3. Teiländerung (Aamattweg)	3. Januar 2005	-

Die Änderung von 1980 betraf das gleiche Gebiet wie die Quartierplanänderung von 2005 und wurde von dieser abgelöst.

Im Gebiet Spitalmatte / Aamate gelten daher heute drei verschiedene Quartierpläne (vgl. Plan unten). Im vorliegenden Fall ist der Quartierplan an altes Recht gebunden (Baureglement von 1976) und die Gestaltungsvorschriften sind im jeweiligen Zeitgeist verhaftet.

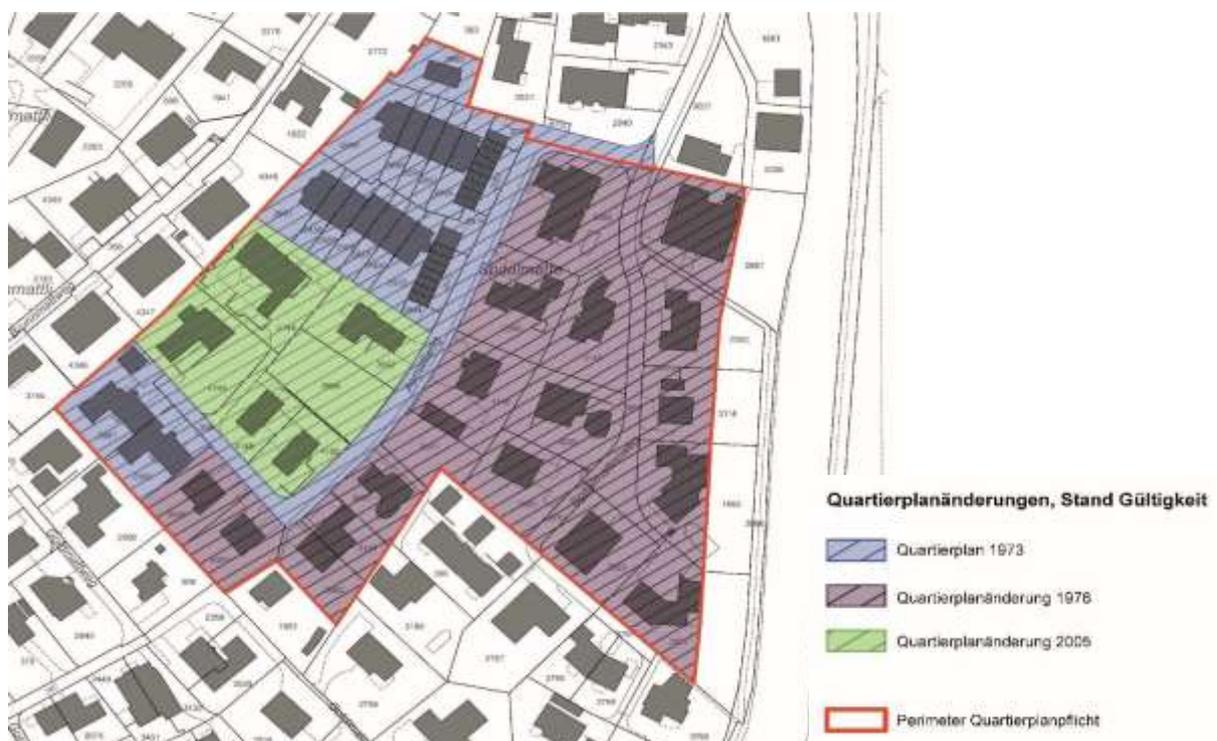


Abbildung 2: Übersicht bestehende Quartierpläne

Quartierplanänderung 1976

Mit der Quartierplanänderung von 1976 wurde das ursprüngliche Siedlungskonzept mit Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser für die noch unbebauten Flächen aufgegeben. Die restlichen Parzellen sollten individuell bebaut werden können. Um trotzdem eine einheitliche Bebauung zu erreichen, wurden mit den speziellen Bauvorschriften Vorgaben für die Gestaltung der Ein- und Zweifamilienhäuser gemacht. So wurden Vorgaben zur Fassaden- und Dachgestaltung mit dem Quartierplan festgesetzt.

Quartierplanänderung 2005

2004 wurde ein Baugesuch für die Parzelle Nr. 4144 eingereicht, mit der ein Einfamilienhaus mit Flachdach vorgesehen war. Mit den geltenden Quartierplanvorschriften konnte das Baugesuch nicht genehmigt werden, worauf die Grundeigentümer der Parzellen 3148, 4144 und 4145 eine Quartierplanänderung einreichten.

Mit der Quartierplanänderung wurden neue spezielle Bauvorschriften für die noch unbebauten Einzelparzellen erlassen. Die Vorgaben für die Fassaden- und Dachgestaltung wurden gelockert. Die zulässige Ausnützung wurde mit der Quartierplanänderung nicht verändert. Sie ist nach wie

vor mit einer AZ von 0.35 limitiert und bemisst sich nach den Vorgaben des Baureglements von 1976.



1



2



3

1. Bebauung mit QP 1973
2. Bebauung mit QP 1976 mit Satteldach und Holzanteil
3. Bebauung mit QP 2005 mit Flachdach

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Der Quartierplan Spitalmatte ist veraltet. Das übergeordnete Recht hat sich erheblich geändert.
- Insbesondere der Quartierplan von 1973 genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr.
- Der Gebäudebestand ist ins Alter gekommen. Sanierungen stehen an.
- Mit einer Ausnützungsziffer von 0.35 besteht kein Potential zur Vergrößerung der Nutzflächen. Erneuerungen und eine sinnvolle Entwicklung nach innen werden verunmöglicht.
- Das Quartier erscheint nicht als Einheit. Es ist ein Einfamilienhausquartier mit Bauten aus verschiedenen Epochen. Das Siedlungskonzept der frühen Siebzigerjahre ist nur in Teilen realisiert.

Ziele

Die Spital- und Aamatte sind zentrumsnahe und ruhige Quartiere mit einer hohen Wohnqualität. Die vom Raumplanungsgesetz geforderte Verdichtung der Siedlungsfläche soll hier in einer Steigerung der Nutzungsdichte bei moderater Zunahme der baulichen Dichte umgesetzt werden. Eine weitergehende und bewusst gesteuerte Verdichtung wird nicht angestrebt.

In die Jahre gekommene Gebäude und Bewohner führen zur Frage, wie Wohneigentum im Alter neu genutzt werden kann. Durch Um- und Anbauten, Aufstockung oder Ausbauten kann z.B. aus dem Einfamilienhaus eine Kleinwohnung und Familienwohnung entstehen. Hindernisse für die Siedlungserneuerung sind zu beseitigen.

Gegenstand der Zonenplanänderung

Um den bestehenden Quartierplan Spitalmatte aufzuheben und zukünftig die Regelbauweise anzuwenden, muss die im Zonenplan festgelegte Quartierplanpflicht aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Quartierplanpflicht ist eine Zonenplanänderung. Auf den betroffenen Parzellen gilt zukünftig die Regelbauweise der zweigeschossigen Wohnzone A (W2A).

Neben der Aufhebung der Quartierplanpflicht sind im Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement weitere Änderungen vorzunehmen:

1. Aufhebung Quartierplanpflicht

Die Quartierplanpflicht für den geltenden Quartierplan Spitalmatte wird aufgehoben.

2. Umzonung Parzelle Nr. 3147 in die Grünzone und Anpassung Art. 27 BZR

Der Spielplatz auf der Parzelle Nr. 3147 wird von der zweigeschossigen Wohnzone in die Grünzone umgezont. Die Nutzungsvorschriften der Grünzone in Art. 27 des Bau- und Zonenreglements werden dahingehend angepasst, dass Spielplätze in Grünzonen explizit erlaubt sind. Abs. 2 von Art. 27 BZR wird wie folgt geändert:

² In den Grünzonen sind Hochbauten, Parkplätze und Lagerplätze nicht gestattet. Übrige bauliche Anlagen wie z.B. Spielplätze, offene Gartenanlagen oder Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck nicht zuwiderlaufen. ~~Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs sowie offene Gartenanlagen sind gestattet. Im Bereich Stöckenmatt sind in der Grünzone nördlich der Kurzone auf der Parz. Nr. 4153 Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss BZR Art. 60, Abs. 2 zulässig.~~

3. Spezifizierung Bauline längs Sarneraa

Der Uferbereich der Sarneraa wird heute durch eine 10m breite Grünzone freigehalten. Deckungsgleich mit dem Quartierplanperimeter verläuft in einem Abstand von 20m zur Sarneraa ein Baulinie. Die Baulinie wurde ursprünglich als "Baulinie Gewässerabstand" eingeführt. Die Baulinie wurde nur auf bzw. bei Hochbauten angewandt. Anlagen wie Sitzplätze u. dgl. wurden innerhalb der Baulinie und innerhalb der W2A bewilligt. Die Baulinie wird neu als "Baulinie für Hochbauten" bezeichnet. Mit der Baulinie für Hochbauten wird die Wirkung des Quartierplanperimeters beibehalten. Die Zulässigkeit von Sitzplätzen und Gartenanlagen wird durch den Gewässerraum geregelt.

4. Umzonung Trottoirfläche Aamattweg

Erschliessungsflächen innerhalb des Baugebiets sind im Zonenplan einer Verkehrszone zuzuordnen. Das Trottoir entlang des Aamattwegs wird daher von der W2A in die Zone für Verkehrsflächen gemäss Art. 7 Abs. 4 BZR umgezont. Das Trottoir liegt auf der Strassenparzelle Nr. 385.



Abbildung 3: Übersicht Zonenplanänderungen

Begründung zur Aufhebung des Quartierplans

Der Quartierplan ist nicht zukunftsgerichtet

Mit dem bestehenden Quartierplan können die oben genannten Ziele nicht erreicht werden. Der Quartierplan Spitalmatte wurde zwecks Regelung der Erschliessung und Bebauung der damaligen Landschaftsschonzone erstellt. Nachdem das Gebiet vollständig überbaut ist, hat der Quartierplan seinen Zweck erfüllt. Es sollen nun die gleichen Vorgaben wie in der angrenzenden zweigeschossigen Wohnzone gelten.

Es braucht den Quartierplan nicht

Ein Ersatz des bzw. der Quartierpläne mit neuen besonderen Bauvorschriften scheint nicht zielführend. Das Quartier ist baulich zu heterogen. Es gibt keine Einheit über den gesamten Perimeter, die Erhalten werden sollte und die mit der Regelbauweise gefährdet wäre.

Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie. Weichen Gebäude von der Regelbauweise ab, so sind Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung trotzdem gewährleistet. Zudem besteht beim Umbau von Altbauten die Möglichkeit Ausnahmen zu bewilligen.

Ohne Quartierplan vergrössert sich der Handlungsspielraum für die Erneuerung der Gebäude. Dies gilt sowohl für die individuellen Nutzungsmöglichkeiten als auch hinsichtlich der „Schicksalsgemeinschaft“ der Eigentümer im Quartierplanperimeter. Ohne Quartierplan können die Eigentümer unabhängig voneinander agieren. Die aufwändige Überarbeitung eines Quartierplans entfällt.

Es wird keine gezielte Verdichtung angestrebt, die einen Quartierplan erfordern würde. Der Quartierplan kann durch die Regelbauweise und durch die unten aufgezeigten Zonenplanänderungen abgelöst werden.

Es besteht ein öffentliches Interesse

Der Umgang mit alten Quartierplänen wird die Gemeinde in Zukunft noch öfter beschäftigen. In der Gemeinde bestehen 57 Quartierpläne. Sieben weitere Quartierpläne sind in Arbeit.

Bei Bedarf sind die Quartierpläne zu überprüfen und wenn möglich aufzuheben. Die unterschiedlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer sowie die Kosten für eine Anpassung der Quartierpläne können einer erwünschten Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Der Abbau unnötiger Vorschriften, die eine sinnvolle Entwicklung nach innen und eine Erneuerung des Gebäudebestands behindern, liegt im öffentlichen Interesse.

Vergleich baurechtliche Vorgaben Quartierplan – Regelbauweise

Folgende Zusammenstellung zeigt die heute geltenden Baubestimmungen im Vergleich mit der aktuellen Regelbauweise in den Zonen W2A und W2B.

Für den Geltungsbereich des Quartierplans 1973 bestehen keine allgemeinen Vorschriften. Der Quartierplan umfasste für die Reihenhäuser bereits Grundrisse, Schnitte und Fassaden.

	QP 1976	QP 2005	W2A
Firsthöhe	max. 9 m	max. 9 m	max. 10 m
Fassadenhöhe	-	max. 8 m	
Geschosse	2 Vollgeschosse + Dachgeschoss	3 sichtbare Geschosse	2 Vollgeschosse + Dachgeschoss
max. Gebäudelänge	keine Angaben	36 m	36 m
Dachform	Sattel- od. Walmdach	frei	frei
Ausnützungsziffer	AZ 0.35 (1976)	AZ 0.35 (1976)	GfZ 0.50 (2012)
Fassadengestaltung	diskrete Farbgebung Stein und min. 1/3 Holz (Natur)	diskrete, traditionelle Farbgebung	Allgemeine Anforderungen zur Eingliederung (Art. 46 BZR)

Die untenstehende Darstellung zeigt schematisch die zulässigen First- und Gebäudehöhen mit dem bestehenden Quartierplan 2005 und mit der Regelbauweise der W2A. Die Gebäudehöhen werden mit dem Quartierplan 2005 heute durch drei Bestimmungen reglementiert: die zulässige Firsthöhe, die zulässige Fassadenhöhe und die zulässige Sichtbarkeit der Geschosse. Mit der Regelbauweise bestehen keine Vorgaben zur maximalen Fassadenhöhe und der zulässigen Anzahl sichtbarer Geschosse

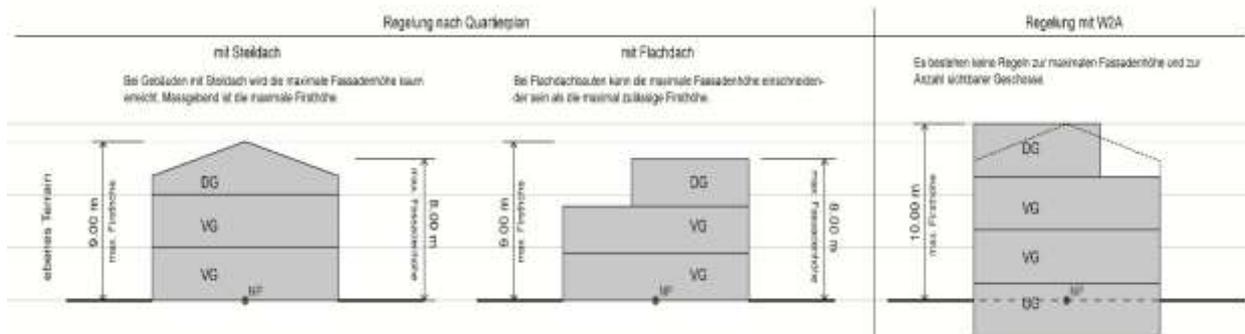
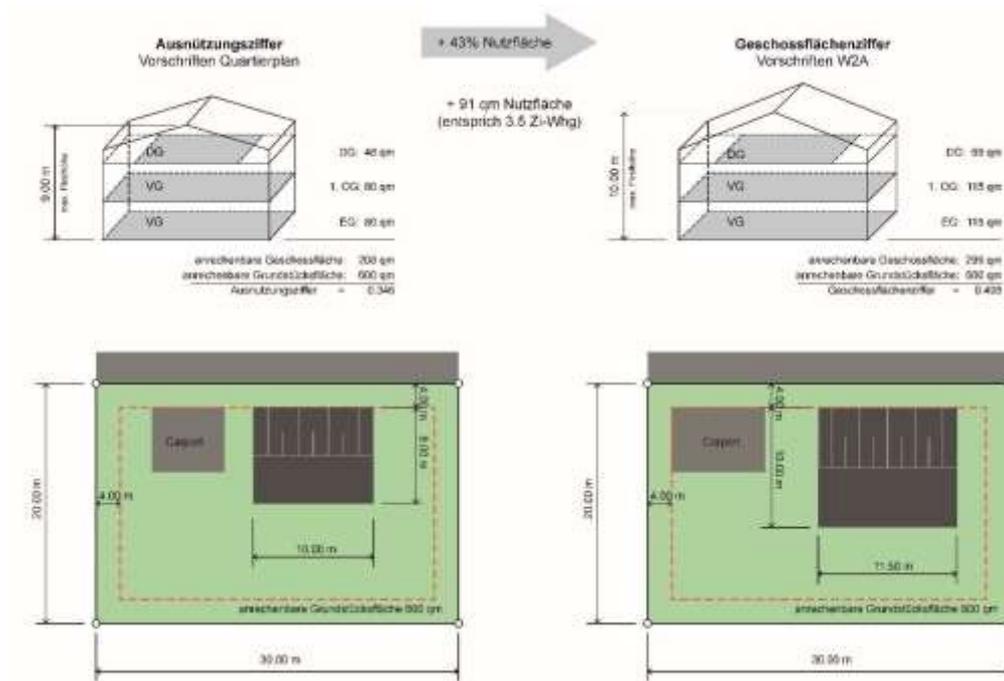


Abbildung 4: schematische Darstellung der Vorgaben zur Gebäudehöhe und Geschossigkeit

Differenzen Ausnutzungsziffer – Geschossflächenziffer

Die Ausnutzungsziffer ist wie die Geschossflächenziffer eine Dichteziffer, die das Verhältnis zwischen anrechenbarer Geschossfläche und anrechenbarer Grundstücksfläche abbildet. Die Differenzen der Berechnung zwischen den beiden Ziffern liegen im Detail und können nicht bei allen Projekten festgestellt werden. Vereinfacht kann

gesagt werden, dass mit der Geschossflächenziffer mehr Geschossfläche angerechnet werden muss als bei der Ausnutzungsziffer. Die Ausnutzungsziffer lässt viele Abzüge zu, insbesondere sind Untergeschosse, die bis 1.2 m aus dem Terrain ragen und keine Wohnflächen aufweisen, nicht anzurechnen. Bei der Geschossflächenziffer sind die aus dem Boden ragenden Bereiche anteilmässig anzurechnen. Die Geschossflächenziffer ist daher höher als die Ausnutzungsziffer. In dem einfachen Beispiel entspricht die Berechnung der Ausnutzungsziffer derjenigen der Geschossflächenziffer. Bestehen keine Unterschiede bei den anzurechnenden Geschossflächen, bedeutet die Aufhebung des Quartierplans eine Erhöhung der Nutzflächen um 43%. Auf der Beispielparzelle liesse sich so eine zusätzliche 3.5-Zimmer-Wohnung realisieren.



Verfahrensablauf

Vorprüfung

Die Zonenplanänderung für die Aufhebung der Quartierplanpflicht und des Quartierplans wurden dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) zur Prüfung eingereicht. Das BRD nahm mit dem Schreiben vom 11. Juli 2017 Stellung. Aufgrund der Vorprüfung wurden die Unterlagen überarbeitet.

Mitwirkungsverfahren

Die Dokumente zur Zonenplanänderung lagen vom 27. Januar bis 27. Februar 2017 zur Mitwirkung auf. Die Bevölkerung konnte Eingaben zuhanden des Einwohnergemeinderates formulieren.

Im Rahmen der Mitwirkung gingen fünf schriftliche Eingaben ein. Weiter wurden verschiedene Fragen während der Mitwirkung behandelt, die jedoch zu keiner Eingabe führten.

Den Eingaben ist gemeinsam, dass sie mit der Aufhebung der Quartierpläne und der damit verbundenen Anwendung der Vorgaben der W2A Befürchtungen hinsichtlich einer Verdichtung zum Ausdruck bringen. Gestützt auf das Gebot der Planbeständigkeit und der Rechtssicherheit wurde aus dem Quartierplangebiet 2005 gefordert, dass auf die Aufhebung der Quartierpläne zu verzichten sei.

Die Eingaben zur Mitwirkung und die Stellungnahme der Gemeinde wurden in einem Bericht zusammengestellt.

Öffentliche Auflage

Der Einwohnergemeinderat beschloss am 20. November 2017 die Änderung des Bau- und Zonenreglements zur öffentlichen Auflage freizugeben.

Die überarbeiteten Dokumente sowie der Bericht zum Mitwirkungsverfahren wurden während 30 Tagen, vom 23. November 2017 bis zum 9. Januar 2018 öffentlich aufgelegt. Es gingen zwei Einsprachen ein.

Einsprachen

Mit den beiden Einsprachen beantragen Grundeigentümer aus dem betroffenen Quartier, dass auf die Zonenplanänderungen sowie auf die Aufhebung des Quartierplans verzichtet wird.

Befürchtet wird, dass mit der Regelbauweise eine Verdichtung stattfindet, die sich negativ auf die vorhandenen Qualitäten der Siedlung auswirken wird. Weiter werden formelle Anforderungen angeführt, die gegen eine Änderung bzw. gegen die Aufhebung des Quartierplans sprechen. Mit Beschluss vom 14. Februar 2018 weist der Gemeinderat beide Einsprachen ab. Er verweist darauf, dass mit der Aufhebung der Quartierplanpflicht und der beabsichtigten Aufhebung des Quartierplans keine markant dichtere Bauweise möglich wird. Die Grundnutzungszone bleibt.

Die Aufhebung der unterschiedlichen Vorschriften bedroht aus Sicht des Gemeinderates den Erhalt des Quartiercharakters nicht. Für das Quartier wird durch die Gemeinde keine aktive Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung) beabsichtigt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen sollen Ersatzneubauten ermöglicht werden, welche die planungsrechtlichen Möglichkeiten ausnutzen. Wäre eine Verdichtung angestrebt, müsste die Quartierplanpflicht beibehalten und der bestehende Quartierplan überarbeitet werden.

Aus Sicht der Gemeinde liegt mit der seit 2014 in Kraft getretenen Revision des Raumplanungsgesetzes eine erhebliche Veränderung vor. Die Gemeinde will Hindernisse, die eine Siedlungserneuerung und eine Entwicklung nach innen behindern, beseitigen. Eine moderate Erhöhung der zulässigen Nutzung ist zur Erreichung dieses Ziels nicht zu beanstanden.

Das in der Eingabe zur Mitwirkung und in der Einsprache vorgebrachte private Interesse geht insbesondere dahin, dass in der Nachbarschaft nicht höher gebaut werden soll und der Quartiercharakter mit den Einfamilienhäusern zu erhalten ist.

Die möglichen Auswirkungen der Aufhebung des Quartierplans und der Anwendung der Vorschriften der W2A wurden mit dem Bericht zum Mitwirkungsverfahren aufgezeigt. Neben der offensichtlichen Erhöhung der Firsthöhe von 9.0 auf 10.0 Meter und der anzuwendenden Geschossflächenziffer anstelle der Ausnützungsziffer, kann sich der Wegfall der Fassadenhöhe sowie die

Regelung der sichtbaren Geschosse auf das sichtbare Volumen zukünftiger Neubauten auswirken.

Die Interessen an einem Abbau der Hindernisse für die Siedlungserneuerung sowie die Schaffung eines Nutzungspotenzials zur Förderung der Entwicklung nach innen werden höher gewichtet als die privaten Interessen, die auf eine Erhaltung der Aussicht und der Beibehaltung des heutigen Zustandes abzielen.

Beschluss

Mit Beschluss vom 12. März 2018 verabschiedete der Einwohnergemeinderat das Geschäft zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung.

Genehmigung

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden die Zonenplanänderungen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Der Entscheid des Regierungsrates wird im Amtsblatt publiziert und wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Umsetzung der kommunalen Planungsinstrumente

Mit der Strategie der räumlichen Entwicklung werden sechs Entwicklungsstrategien für die Siedlungsentwicklung beschrieben: Bewahren, Erneuern, Weiterentwickeln, Umstrukturieren, Neuorientieren, Neuentwickeln. Dem Planungsgebiet wird keine spezielle Strategie zugeordnet.

Für das Planungsgebiet soll im Sinn der vorliegenden Zonenplanänderung die Entwicklungsstrategie "Weiterentwickeln" angewendet werden:

"Unter Berücksichtigung bestehender Strukturen können im Sinn einer Siedlungserneuerung Objekte ersetzt, erneuert oder erweitert werden. Die planungsrechtlichen Entwicklungsreserven können ausgenutzt werden."

Gemäss Art. 2 BZR sind bei Planungen und Bewilligungen die Ziele und Grundsätze des Masterplans Sarnen und der Strategie der räumlichen Entwicklung zu beachten.

Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes

Bezüglich der Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes (Art.1 und Art. 3 RPG) kann festgestellt werden, dass mit der vorliegenden Änderung keine grundsätzlich neuen räumlichen Auswirkungen verbunden sind. Da die Spezialzone gut einsehbar ist, sind der Einordnung von Ersatz- und Neubauten in die Landschaft grosse Bedeutung beizumessen.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft wird durch die Änderung nicht geschmälert.

Resümee

Die Aufhebung des Quartierplans führt zu mehr Flexibilität für die betroffenen Grundeigentümer und ermöglicht die Siedlungserneuerung in einem begrenzten Umfang. Der bestehende Quartierplan ist überaltert und nicht für die heutigen Bedürfnisse der Siedlungserneuerung ausgelegt. Mit der Aufhebung der Quartierplanpflicht gilt wie in den angrenzenden Quartieren die Regellaufbauweise.

Durch die Aufhebung des Quartierplans und der Quartierplanpflicht sind die Eigentümer frei, z.B. für die Sanierung der Reiheneinfamilienhäuser einen eigenen Quartierplan aufzustellen. Es besteht jedoch keine Pflicht und es kann von neuem, mit dem Kreis der Betroffenen begonnen werden.

Durch die aufgezeigten Zonenplanänderungen kann der Quartierplan ohne weitergehende Einschränkungen abgelöst werden.

Hindernisse für eine Siedlungserneuerung können beseitigt und eine moderate Entwicklung nach innen ermöglicht werden. Die übergeordneten Ziele der Raumplanung werden erreicht.

Gemeinderat Marcus Wälti stellt das Geschäft anhand der nachfolgenden Folien im Detail vor.



Einwohnergemeinde

Anlass

Gesuch der Grundeigentümer

- ▶ Vier Eigentümer reichen 2016 ein Gesuch an den Einwohnergemeinderat ein
- ▶ Mit dem bestehenden Quartierplan wird die Siedlungserneuerung eingeschränkt

30



Einwohnergemeinde

Systematik Zonenplan und Quartierplan



Quartierplan mit besonderen Bestimmungen

- ▶ Zeigt auf wie ein Gebiet entwickelt wird
- ▶ Verfeinert die Grundordnung
- ▶ wird durch die Gemeinde oder Grundeigentümer aufgestellt
- ▶ Genehmigung durch Gemeinderat oder Regierungsrat



Zonenplan als Rahmennutzungsplan

- ▶ Zeigt auf wo und in welchem Umfang gebaut werden darf
- ▶ Definiert mit dem BZR die Regelbauweise
- ▶ wird durch Stimmbevölkerung beschlossen
- ▶ Genehmigung durch Regierungsrat

31

Ausgangslage Zonenplan



Ausgangslage Quartierplan

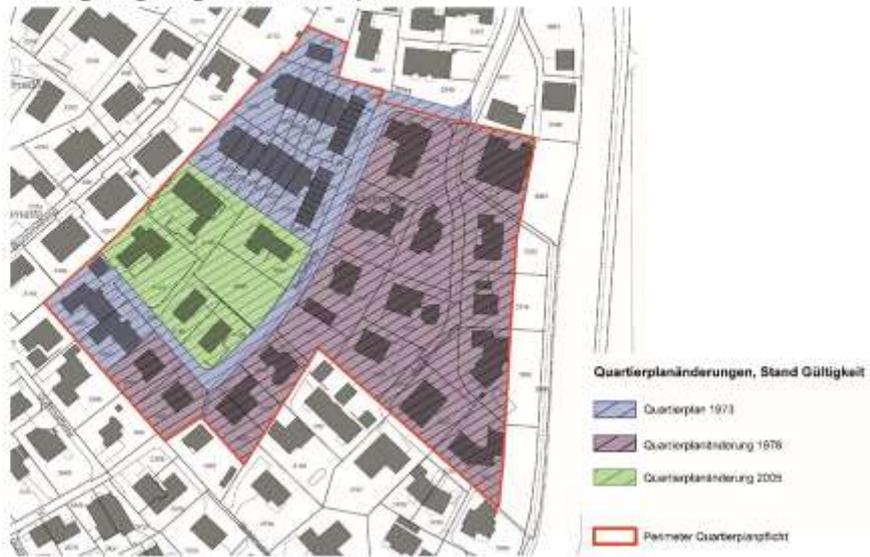


Abbildung 2: Übersicht bestehende Quartierpläne

33

Ausgangslage Bebauung



1. Bebauung mit QP 1973
2. Bebauung mit QP 1976 mit Satteldach und Holzanteil
3. Bebauung mit QP 2005 mit Flachdach

34

Feststellung zur Aufhebung des Quartierplans

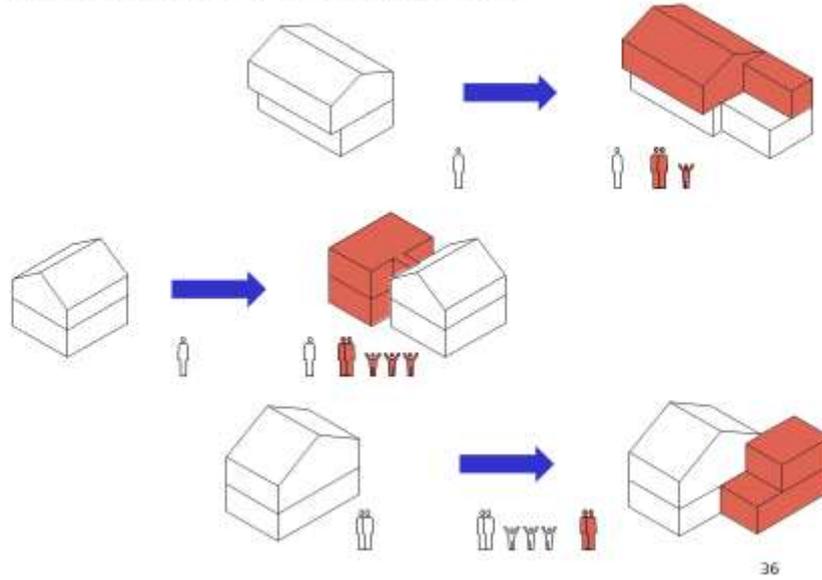
- ▶ Der Quartierplan Spitalmatte ist veraltet. Das übergeordnete Recht hat sich erheblich geändert.
- ▶ Insbesondere der Quartierplan von 1973 genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr.
- ▶ Die Anwendung von drei Quartierplänen führt zu keiner Gleichbehandlung.
- ▶ Der Gebäudebestand ist ins Alter gekommen. Sanierungen stehen an.
- ▶ Mit einer Ausnützungsziffer von 0.35 besteht kein Potential zur Vergrösserung der Nutzflächen.
- ▶ Erneuerungen und eine sinnvolle Entwicklung nach innen werden verunmöglicht.

35



Einwohnergemeinde

Stichwort Entwicklung nach innen...



36



Zonenplanänderung

Anpassung Art. 27 «Grünzonen» im Bau- und Zonenreglement

Die Nutzungsvorschriften der Grünzone in Art. 27 des Bau- und Zonenreglements werden dahingehend angepasst, dass Spielplätze in Grünzonen explizit erlaubt sind.

Abs. 2 von Art. 27 BZR wird wie folgt geändert:

² In den Grünzonen sind Hochbauten, Parkplätze und Lagerplätze nicht gestattet. Übrige bauliche Anlagen wie z.B. Spielplätze, offene Gartenanlagen oder Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck nicht zuwiderlaufen. ~~Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs sowie offene Gartenanlagen sind gestattet. Im Bereich Stockenmatt sind in der Grünzone nördlich der Kurzone auf der Parz. Nr. 4153 Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss BZR Art. 60, Abs. 2 zulässig.~~

38

Zonenplanänderung Quartierplan Spitalmatte

Verfahren

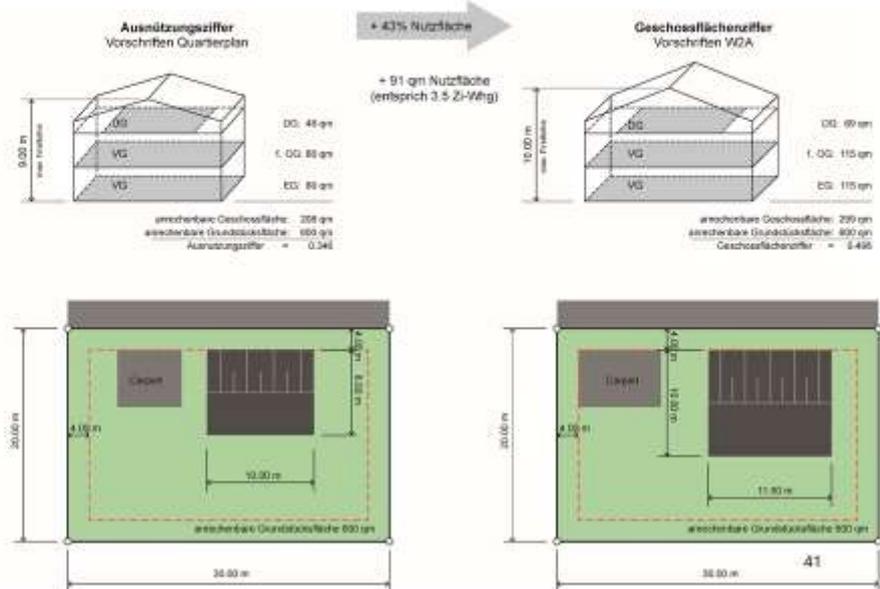


39

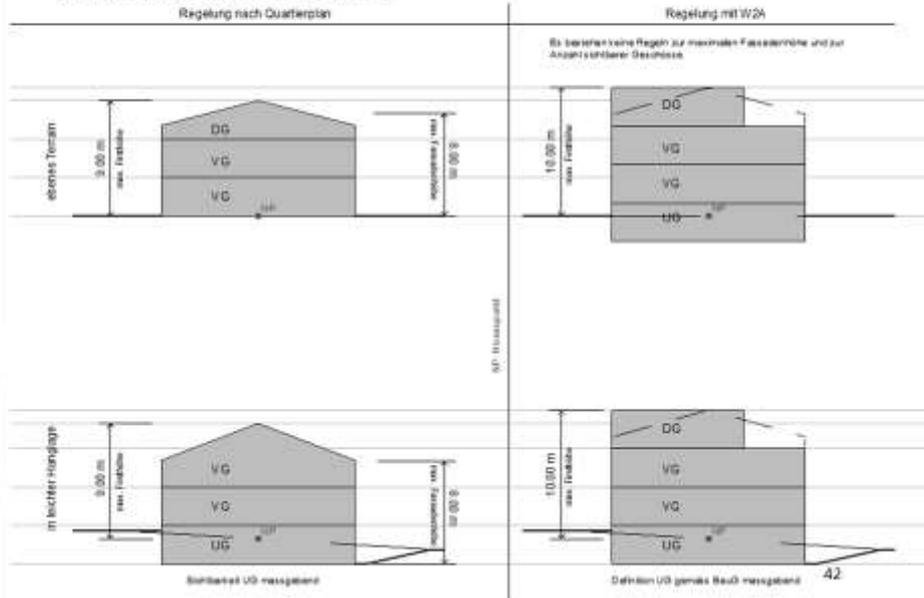
Einsprachen

- Keine Aufhebung der Quartierplanpflicht
 - Keine **Aufhebung** des Quartierplans
- ▶ Verdichtung wird ermöglicht - Qualitäten werden bedroht...
- ▶ Quartierplan kann nicht durch die Gemeinde aufgehoben werden...

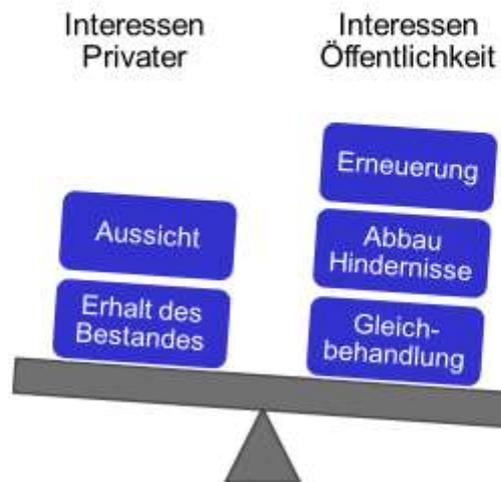
Was ändert, was bleibt



Was ändert, was bleibt



Einsprachen...





Einwohnergemeinde

Zonenplanänderung Quartierplan Spitalmatte

Verfahren



44

Beratung

Andreas Rohrer:

Als betroffener Quartierbewohner und als Vertreter einer ganzen Gruppe von Einwohnern die gegen die Quartierplanaufhebung sind, möchte ich etwas dazu sagen. Das Vorhaben der Gemeinde, den Quartierplan aufzuheben, ist eine grosse Gefahr für das Quartier. Diese Gefahr möchten wir nicht eingehen, es macht aus raumplanerischer Sicht keinen Sinn. Es ist schlicht und einfach nicht nachvollziehbar warum die Gemeinde, unter dem Argument der Siedlungserneuerung, die Quartierplanpflicht aufheben möchte. Die Konsequenzen für das Quartier wären massiv. Zwar scheint die Umwechslung in die Zone 2A als kleiner Eingriff aber 43% mehr Flächen für Villen und Häuser ist eine riesige Sache und ob dann mehr Leute ins Quartier ziehen, ist eine andere Frage. Verbunden mit der Gebäude-Maximalhöhe von 10 Meter führt dies zu grösseren Ersatzbauten und würde das ganze Quartier verändern. Nach dem neuen Gesetz ab 2024 wird die Nutzungsziffern wegfallen und nur noch in den Quartieren mit Quartierplan gültig sein.

Der Kanton hat das Vorhaben der Gemeinde geprüft. Der Bericht des Kantons kann man wie folgt zusammenfassen: Was möchte die Gemeinde überhaupt? Im Bericht spricht man davon, dass das Vorhaben eine Auswirkung auf die Siedlungsentwicklung haben wird, sich in der Folge die Frage nach der Planbeständigkeit stellen wird, weil die Nutzungsziffer erhöht wird, dass es nicht mehr zonenkonform sein wird und man einen neuen Quartierplan brauche. Im Fazit kommt der Kanton zum Entschluss, dass bei diesem Vorhaben kritische Fragen, vor allem bezüglich Sicherheit der Siedlungsqualität, noch nicht geklärt sind und das die Zweckmässigkeit der Aufhebung der Quartierplanpflicht aus raumplanerischer Sicht nicht gegeben ist.

Der Zeitpunkt für das Vorhaben ist falsch und unglücklich. Seit dem 1. Januar 2016 gibt es in Obwalden ein neues Baugesetz, das besagt, dass alle Gemeinden bis spätestens am 1. Januar 2024 Ihre Baureglemente anpassen müssen. Die Gemeinde Sarnen hat diesbezüglich noch nichts gemacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso man jetzt den Quartierplan ändern soll um

ihn nachher wieder dem neuen Baugesetz anzupassen. Ausserdem läuft im Moment die Abreibung der kantonalen Raumplanung. Auch das muss bei solchen Entscheidungen berücksichtigt werden. Deshalb hat der Regierungsrat am 17. Januar 2017 beschlossen, dass bis auf die Verabschiedung der redigierten kantonalen Richtplanung kein Grund von Ortplanrevision und Veränderungen der Siedlungsentwicklung durchzuführen sind und somit nicht genehmigt werden können. Was bringt es der Kavallerie den Quartierplan in diesem schlechten Zeitpunkt zu ändern? Ich frage Sie, wieso die Gemeinde ein solches Vorhaben genau jetzt durchführen möchte? Werden da die Interessen von einzelnen Bewohner mehr gehört als die Interessen der gezielten Siedlungsentwicklung und der restlichen Quartierbewohner? Die Aufhebung des Quartierplans ist daher abzulehnen. Der neue kantonale Richtplanung sowie die Anpassung des Baureglements der Gemeinde ist abzuwarten, bevor die Aufhebung der Quartierplanpflicht in Betracht gezogen wird.

Wir sind in keinster Weise gegen die Siedlungserneuerung im Quartier. Das ist sinnvoll und steigert auch die Attraktivität des Quartiers. Aber die Siedlungserneuerung muss so stattfinden, dass die Qualität des Quartiers als Ganzes erhalten bleibt und dass ist mit der überstürzten Abschaffung des Quartierplans nicht gegeben. Man kann sagen, dass auch so attraktiv gebaut werden kann. Im 2017 wurde ein Haus gebaut, das genau den Regeln entspricht. Es ist ein architektonisch schönes Haus und durch eine 6-köpfige Familie bewohnt.

Eine Besiedlung nach innen ist weder das Ziel der Gemeinde noch der kantonalen Richtplanung, das steht so in den jeweiligen Berichten. Die Einschränkungen im Quartier kann man auch mit der Anpassung des Quartierplanes verbessern.

Wenn man in der Apotheke ein Medikament kauft, steht auf der Packung: "Für Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilagen oder Fragen Sie einen Apotheker oder Ihren Arzt." Die Packungsbeilage für die Pille "Quartierplanänderung" haben wir gelesen und sind sehr skeptisch. Auch was der Doktor, der Kanton, sagt, ist eher kritisch.

Ich denke, diese Pille dürfen wir nicht schlucken. Wir begehen die Gefahr, dass sich das Quartier negativ entwickelt.

Liebe Sarnerinnen und Sarner, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und empfehle Ihnen die Aufhebung der Quartierplan abzulehnen und den Weg für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit einer Aktualisierung des aktuellen Quartierplanes frei zu machen.

Gemeinderat Marcus Wälti:

Marcus Wälti bedankt sich für die Worte und äussert sich zur Aussage betreffend des Kantons. Sie zitieren eine Aussage des Bau- und Raumentwicklungsdepartements zum ersten Entwurf der Zonenplanänderung. Zum Vorprüfungsbericht des Kantons hat die Gemeinde Stellung genommen und ist auf die Vorbehalte eingegangen. Die Zonenplanänderung wie auch die Aufhebung des Quartierplanes müssen abschliessend durch den Regierungsrat genehmigt werden. Zudem hat die Obwaldner Stimmbevölkerung sich klar zur Abschaffung der Nutzungsziffer ausgesprochen. Mit den Quartierplänen werden die Regelungen eingefroren. Bei den bestehenden Quartierplänen gilt heute, die längst überholte Regelung der Ausnutzungsziffer von 1976. Um die Quartiercharakter zu erhalten sind bei den Ablösungen der Nutzungsziffer geeignete Vorgaben im Bau- und Zonenreglement zu machen. Wie die Vorgaben dann aussehen, ist heute noch nicht bekannt. Durch die Aufhebung des Quartierplans kann jedoch sichergestellt werden, dass die Quartiere Aamatt und Spitalmatte gleichbehandelt werden wie benachbarte Gebiete.

Niklaus Kuchler:

Ich bin einer der älteren Bewohner im Aamatt-/ Spitalmattequartier und darf mich bereits seit 35 Jahren mit den Quartierplänen befassen. Durch viel Ärger haben wir uns letztes Jahr zusammengeschlossen, damit die total veralteten Quartierpläne aufgehoben werden.

Das erste Argument, warum man die Quartierplanpflicht aufheben soll, ist, dass sie inzwischen gegenstandslos geworden ist. Im Quartierplan 1973, 1976 und 1980, steht immer noch geschrieben, dass das Quartier durch zwei Strassenzweige, Spitalmattstrasse und Aamattweg, zu erschliessen sei. Das Quartier sei mit Kanalisation, Strom und Wasser zu erschliessen. Die Eigentümer des Quartiers müssen Gemeindeantennen für Radio und Fernseher errichten sowie auch die Strassenbeleuchtung sind durch die Grundeigentümer zu erstellen. Wir alle wissen, dass wir vor ca. drei Jahren die Quartierstrassen ins Gemeindestrassennetz übergeben durften. Die Strassen sind längst nicht mehr in unserem Besitz. So sieht man, dass der grösste Teil der Quartierplanbestimmungen gegenstandslos ist. Gegenstandslose Bedingungen muss man aufheben, denn die tragen nur zur Verunsicherung bei.

Ein zweites Argument warum man die Quartierplanpflicht aufheben soll, ist, dass die Quartierpläne zum grössten Teil sinnlos, zwecklos und tatsächlich erneuerungsbehindernd sind. Es bestehen immer noch Bestimmungen vom Jahr 1973 und 1976, die besagen, dass die Häuser im Quartier ein Satteldach (mit einer Neigung zwischen 20 und 30 Grad) oder ein Walmdach aufweisen müssen. Ebenfalls sei die Materialisierung so zu wählen, das zumindest 1/3 der Fassade in Holz ist. Was sollen solche Bestimmungen heute noch in einem Quartier das total überbaut ist, wir müssen doch keine Chalets bewahren. All diese Bestimmungen zusammen mit der Ausnützungsziffer von 0.35 hat sich in den letzten Jahren immer wieder als renovationsbehindernd erwiesen. Wenn eine Familie ein Dachgeschoss ausbauen wollte, konnten sie das geplanten Bauvorhaben nicht ausführen, da die bestimmte Dachneigung nicht korrekt oder die Ausnützung auf der Parzelle war zu klein war. Ein Ausbau war schlichtweg nicht möglich und das sollte in der heutigen Zeit nicht sein, wenn man haushälterisch mit dem Boden umgehen muss.

Das dritte Argument warum man die Quartierplanpflicht ohne weiteres aufheben soll, ist die Tatsache, dass die Quartierpläne in der heutigen Zeit nicht mehr aktuell sind. Sie tragen zu nichts mehr bei und stellen eine krasse Rechtsungleichheit dar. Die genannten Bestimmungen zur Neigung, Ausnützungsziffer, Materialisierung, etc. gelten nicht für alle Parzellen in diesem Quartier. Warum sollen einige Bewohner Flachdächer bauen dürfen währenddessen andere eingeschränkt sind mit Sattel- oder Walmdächer?

Ein Einwohnergemeinderatsbeschluss muss dem allgemeinen Interesse dienen und das allgemeine Interesse verlangt Rechtsgleichheit. Gerne möchte ich nochmals auf die jungen Familien zurückkommen, die Luft und Licht ins Dachgeschoss einbringen möchten. Gönnen wir doch den jungen Familien in baulicher Hinsicht mehr Schnauf und heben die Quartierpläne auf.

Charly Lutz:

Lieber Niklaus, ich muss dir sowie dem Gemeinderat in vielen Punkten Recht geben. Es gibt einiges zu diskutieren und der heutige Abend zeigt das auch. Es gibt viele Fragen und Auswirkungen die diskutiert werden müssen, über die man Gespräche führen sollte, deshalb finde ich es falsch, wenn man den Quartierplan aufhebt und ganz neue Freiheiten erlaubt. Ich sehe ein, dass einiges verändert werden muss, aber 40% Veränderung ist eine massive Veränderung, da braucht es einige Diskussionen und einige Klärungen. Was heisst das für die Verkehrsführung? Das Trottoir ist an einigen Orten geklärt, an anderen jedoch nicht. Wenn mehr Personen im Quartier wohnen, gibt es mehr Autos, mehr Parkplätze, alles wird grösser, alles wird breiter, alles wird höher. Möchten wir das so? Für das braucht es Richtlinien, für das braucht es Diskussionen. Ich möchte, dass wir Bewohner uns zuerst über die Möglichkeiten und Auswirkungen Gedanken machen können und dann eine Lösung finden, die nicht ganz so extrem ist. 40% ist viel. Wir haben ein Quartier, dass eine andere Qualität aufzeigt als im Zentrum, das soll so sein und so bleiben. Das Quartier zeigt, dass es auch moderne Holzhäuser gibt, es muss nicht unbedingt ein altes Chalet sein. Man kann auch mit Holz spannende Häuser bauen.

Ich bitte Sie darum, dass man zuerst die verschiedenen Konsequenzen und Möglichkeiten diskutiert.

Interessant ist auch, dass der Spielplatz genau definiert wird aber alles andere, was ganz wichtig wäre, ist jetzt in meinen Augen noch nicht oder noch zu wenig geklärt. Ich bin dafür, dass man zuerst Diskussionen führt und darum bin ich klar gegen diese Aufhebung, weil mir gefällt das Quartier so wie es ist. Es ist gewachsen in den letzten Jahren und es wird auch weiterwachsen, davon bin ich überzeugt. Es gibt viele andere Möglichkeiten die bereits jetzt schon umgesetzt werden können. Ich möchte nicht zurückschauen und bereuen, dass ich der Entwicklung einer so massiven Veränderung zugestimmt habe.

Ich werde darum ganz stark befürworten, dass man den Quartierplan nicht aufhebt.

Gemeinderat Marcus Wälti:

Nach der Aufhebung des Quartierplans besteht keinen rechtlosen Zustand. Nach der Aufhebung des Quartierplans entsteht eine ganz gewöhnliche zweigeschossige Quartierzone. Massgebend ist das Bau- und Zonenreglement sowie unser Baugesetz. Innerhalb von diesen Leitblanken muss man sich auch weiterhin bewegen. Man muss wie üblich ein Baugesuch einreichen das vom Fachbereich Bau/Raumentwicklung geprüft und im normalen Verfahren abgewickelt wird. Es kommt mir so vor, als ob man denkt, es werde eine 4-geschossige Wohnzone geschaffen. Wir sprechen hier von einer 2-geschossigen Wohnzone.

Ali Stöckli:

Vorerst möchte ich am ganzen Gemeinderat herzlich danken, dass er sich damit intensiv auseinandergesetzt hat und es dazu gekommen ist, dass man die Rechtsungleichheit aufheben will. Es gibt eigentlich kein Argument dafür, dass einzelne Grundeigentümer im gleichen Quartier baurechtlich privilegiert sein sollen. Ich habe bis jetzt noch kein solches Verfahren gefunden. Gerne gebe ich dazu ein Beispiel: In der Aamatt gibt es sechs Parzellen bei denen man im 2005 eine Quartierplanänderung verlangt hat, um zu erreichen, dass man den Grundquartierplan umgehen kann. Die Differenzen sieht man auch in der Botschaft. Die beiden Exponenten die gegen die Aufhebung des Quartierplanes sind, wohnen direkt in den Bereichen mit den angepassten Quartierplänen.

Ich gönne ihnen herzlich, dass sie ihr Objekt so bauen durften, wie sie wollten und sich auch wohl fühlen. Was ich aber nicht verstehe, warum andere Bewohner nicht das gleiche Recht haben sollen. Ebenfalls verstehe ich nicht, warum die Exponenten den anderen Eigeninteressen unterstellen, obwohl sie zu ihrem eignen Interesse handeln. Mir fällt da ein Sprichwort ein: "Wenn zwei das Gleiche tun, dann ist es nicht das Gleiche."

Andreas Rohrer hat in der Zeitung berichtet, dass wir mit der Aufhebung des Quartierplans, wenn dann alle Parzellen dem gleichen Baureglement unterstellt sind, einen Wildwuchs aufziehen. Das stimmt natürlich so nicht. Es gibt einen Wildwuchs, wenn man im gleichen Quartier verschiedene Bauvorschriften anwenden muss. Wie man gehört hat, liegt das Quartier in der zweigeschossigen-Wohnzone und es wird durch ein entsprechendes Reglement gesteuert. Das bedeutet, es gibt absolut kein Auswuchs.

Wir müssen die heutige Situation ganz nüchtern angehen und mit Verstand entscheiden, so dass alle das gleiche Recht bekommen. Wenn man die Quartierpläne aufhebt, gibt es sicherlich etwas Positives, keiner wird benachteiligt. Es ist sicher, dass alle die gleichen baurechtlichen Grundlagen haben werden und somit auf Augenhöhe diskutiert werden kann. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Einwohnergemeinderats zuzustimmen.

Walter Truttmann:

Als Ureinwohner des Quartiers muss ich Niklaus KÜchler noch ergänzen. Ich lebe schon länger als Niklaus KÜchler in der Aamatt, seit 42 Jahre. Wir sind im 1976 im Quartier eingezogen, als die ersten Reihenhäuser fertig gestellt worden sind. Wir kennen also die Entwicklung der letzten 40 Jahren. Wir haben den Quartierplan 1976, Ende 1980 und 2005 miterlebt. Ich bin, aufgrund meines raumplanerischem und architektonischem Wissen, von Worten die gefallen sind gebissen worden.

Ich muss feststellen, dass die Ansicht angestellter Einheitlichkeit in der Überbauung immer mehr verloren gegangen und ein heterogenes Quartier entstanden ist. Grundsätzlich besteht die Qualität noch, weil man auf Grund von den limitierten Ausnutzungen relativ viel freie Flächen hat, die heute noch mehrheitlich grün sind. Ich befürchte einfach, dass wenn wir nun einen Schritt mit der Anpassung des Baureglements, welches sich am kantonalen Baugesetz anpassen muss, weitergehen und mit dem Wegfall der Nutzungsziffer, die Verdichtung zunimmt, die grünen Freiflächen beschädigt werden können, welche massgebend für den ganzen Quartiercharakter sind. Bei jeder Abänderung ist eine Verschlechterung der planerischen Situation entstanden was nun ebenfalls auch bei der Aufhebung des Quartierplans geschieht. Das heisst nicht, dass schlechte Bauten entstanden sind, sondern der planerische Gedanke, der ursprünglich für das ganze Gebiet gedacht war, Bauten von Reihenhäuser und gleichförmigen Einfamilienhäuser, völlig verloren gegangen wurde. Wir sollten jetzt so stehen bleiben und die baulichen Möglichkeiten im Rahmen von der jetzigen Ausnützung ermöglichen.

In diesem Sinne bin ich heute fest der Meinung, dass im jetzigen Zeitpunkt auf die Aufhebung des Quartierplanes zu verzichten ist.

Hanspeter Inderbitzin:

Ich habe zwei Fragen:

1. Ist die Steigerung der Lebensqualität durch die Unterverdichtung wirklich machbar?
2. Und welches ist das nächste Quartier in Sarnen, welches unter diese Verdichtungsprojekte der Gemeinde fallen wird?

Durch die Aufhebung des Quartierplans manövriert das automatisch auf gewisse Parzellen in eine bauliche ungünstige Ausgangsposition. Entstehen dadurch gewissen patente baurechtliche Auseinandersetzungen für die betroffenen Parzellen?

Alois Abegg, Fachbereichsleiter Bau/Raumentwicklung:

Ich sehe in diesem Bereich keine Gefährdung. Wie Marcus Wälti bereits erwähnt hat, haben wir das Bau- und Zonenreglement als Grundlage. Daran müssen wir uns sowie auch die Bauherren halten. Das sich Grundeigentümer des Quartiers zusammenschliessen um gemeinsam etwas zu realisieren, schliesst der Quartierplan heute bereits aus und wird auch weiterhin ausgeschlossen.

Hanspeter Inderbitzin:

Das ist durchaus möglich. Zum Beispiel aber ist die Begrenzung der Gebäude-Maxmallänge oder die Gebäude-Geschossfläche, ein Kriterium welches nach dem neuen Baurecht zu Verletzungen führt. Bis anhin ist das gar nicht zur Sprache gekommen.

Alois Abegg, Fachbereichsleiter Bau/Raumentwicklung:

Das Bau- und Zonenreglement zieht vor, dass in der 2-geschossigen Wohnzone W2A, in dem das ganze Quartier enthalten ist, eine Gebäudelänge von 36 Meter erlaubt ist. Der Quartierplan definiert keine maximale Gebäudelänge. Die Häuser die heute entstehen, haben zum Teil eine Gebäudelänge von mehr als 36 Meter, da der Quartierplan die Gebäudelänge nicht definiert hat.

Heute definiert man in einem Quartierplan klar, wenn nicht die kommunalen Vorlagen gelten soll, wie die Gebäudelänge aussieht. Dieser Quartierplan sagt nichts, der lässt es offen.

Hanspeter Inderbitzin:

Das ist durchaus möglich, aber die Frage ist, gibt es eine Bestandesgarantie für die bestehenden Gebäude, dass künftig keine baurechtlichen Rechtsstreitigkeiten entstehen können. Und in welcher Form kann das der Gemeinderat garantieren.

Alois Abegg, Fachbereichsleiter Bau/Raumentwicklung:

Die bestehenden Bauten sind einmal rechtmässig erstellt worden und haben eine Bestandesgarantie. Die Bestandesgarantie ist im Baugesetz Art. 54/55 geregelt. Der Kanton Obwalden lässt die Bestandesgarantie sehr weit zu. Sie besagt sogar, dass wenn man das Gebäude abbricht in gleicher Art wiederaufbauen darf. Das gilt beispielsweise im Kanton Luzern nicht. Im Kanton Obwalden ist die Bestandesgarantie sehr weitfassend und ohne Gesetzesänderung wird die Bestandesgarantie nicht aufgehoben

Gemeinderat Marcus Wälti:

Was man grundsätzlich in solchen Diskussionen vergisst, ist, dass man heute viel mehr Fläche pro Person beansprucht. Auf der gleichen Fläche leben tendenziell, gegenüber vor 50 Jahren, nur noch 1/3. Hier in Sarnen müssen wir gar noch nicht von Verdichtung sprechen, da sind wir noch Lichtjahre davon entfernt.

Regierungsrat Christoph Amstad:

Sie fragen sich vielleicht, warum heute ein Regierungsrat an der Einwohnergemeindeversammlung spricht. Ich habe heute zwei Gründe hier zu sein, einer als Regierungsrat und einer als Bewohner des Quartiers Aamatt. Ich möchte Herrn Gemeinderat Marcus Wälti herzlich für die Präsentation und die Vorbereitung dieses Geschäftes danken. Wir bekamen eine sehr gute Botschaft von der Gemeinde Sarnen und es gab Informationsveranstaltungen, bei der man informiert wurde und Fragen stellen konnte. Aus meiner Sicht ist alles sehr gut abgelaufen.

Im 2014 ist das neue Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Wir alle zusammen haben über das neue Raumplanungsgesetz abgestimmt. Das Ziel des Raumplanungsgesetzes ist die Entwicklung nach innen zur Schonung der Landreserve. Der Regierungsrat befolgt bei der Richtplanung genau den gleichen Sinn.

Gerne möchte ich noch was zum Prozess sagen. Wie Gemeinderat Wälti bereits berichtet hat, wurde der Vorprüfungsbericht vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement entsprechend geprüft. Bei einer Genehmigung oder auch bei einer Beschwerde durch den Regierungsrat würde ich selbstverständlich in den Ausstand treten, weil ich direkt betroffen bin.

Zum Schluss möchte ich Ihnen eine kurze Geschichte erzählen, die mir ein Herr im Wahlkampf erzählt hat. Er hat mich gefragt: "Christoph, weisst du warum man die Schweiz heute nicht mehr gründen könnte?" Ich habe überlegt und sagte dann: "Nein, ich weiss es nicht." Daraufhin er: "Weil man heute keinen Platz mehr findet wie das Rütli. Die Urner würden die Schweiz in Altdorf auf dem Dorfplatz gründen, weil das der historischste Dorfplatz der Schweiz ist. Die Schweizer würden die Schweiz in Brunnen gründen, da sie dort die meisten Einwohner haben. Die Unterwaldner würden die Schweiz auf dem Landenberg gründen, da dort der schönste Blick über das schönste Dorf Sarnen ist."

Die Geschichte erinnert mich an die Situation von heute Abend. Man ist nicht mehr kompromissbereit, man ist nicht mehr lösungsorientiert.

Geschätzte Sarnerinnen und Sarnen nehmen Sie Ihr Stimmrecht heute verantwortungsvoll wahr und unterstützen Sie den Gemeinderat Sarnen bei der Änderung des Zonenplans und unterstützen sie dadurch auch indirekt gewisse Familien, die im Quartier bauen wollen.

Charly Lutz:

Mir wurde nun zweimal nicht kompromissbereit vorgeworfen, da muss ich mich dagegen wehren. Ich bin sehr kompromissbereit und offen für Neues, aber das heisst noch lange nicht, dass man den Quartierplan ganz aufheben muss. Es zeigt sich über Jahren, dass Quartierpläne eine gute Sache sind. Warum soll man nicht weiterhin mit guten, angepassten Quartierplänen arbeiten können, so dass für unsere Nachkommen eine tolle Gegend geschaffen werden kann.

Auf Nachfrage von Gemeindepräsident Jürg Berlinger wird das Wort nicht mehr verlangt.

Gemeindeschreiber Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst: (100 JA-Stimmen zu 57 NEIN-Stimmen bei 46 Enthaltungen):

1. Der Aufhebung der Quartierplanpflicht für die Teilgebiete der Aamatt und Spitalmatte wird zugestimmt.
2. Der Umzonung der Parzelle Nr. 3147 von der zweigeschossigen Wohnzone A in die Grünzone wird zugestimmt.
3. Den Anpassungen der Vorschriften der Grünzone in Art. 27 BZR wird zugestimmt.
4. Der Umzonung der Trottoirfläche Aamattweg von der zweigeschossigen Wohnzone A in die Zone für Verkehrsflächen gemäss Art. 7 Abs. 4 BZR wird zugestimmt.
5. Der Spezifizierung der bestehenden Baulinie entlang der Sarneraa als Baulinie für Hochbauten wird zugestimmt.

4. Orientierung und Fragenbeantwortung

Gemeindepräsident Jürg Berlinger:

Wir orientieren sie laufend im offiziellen Gemeinde-Informationsblatt "Info Sarnen". Auch informieren wir laufend mittels Pressemitteilungen über Gemeinderatsbeschlüsse, Stellungnahmen zu Projekten etc.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger:

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung kann jede und jeder Stimmberechtigte dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten stellen. Es besteht nur dann Anspruch auf eine Antwort an der Gemeindeversammlung, wenn die Fragen bis spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung, im heutigen Fall bis 1. Mai 2018 schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Fragen

Für die heutige Einwohnergemeindeversammlung sind zwei Fragen im öffentlichen Interesse eingereicht worden

Die Fragen sind demnach an der Gemeindeversammlung zu beantworten. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

Die erste Frage ist von Marie und Sepp Kiser eingereicht worden:

Frage betreffend Ortsbus nach Ramersberg:

Wie wird der Ramersberg an der «Angebotsplanung Ortsbus "Definition Erschliessungsqualität Ortsteile» berücksichtigt?

Gemeinderat Beat Odermatt beantwortet die Frage wie folgt:

Die Meldung zur Angebotsplanung Ortsbus im Info Sarnen vom April 2018 nimmt Bezug auf eine laufende Überprüfung des Postautoangebots in der Gemeinde. Um das zukünftige Angebot zu planen, hat der Einwohnergemeinderat Ziele zur Bedienung der Ortsteile definiert. Ramersberg ging dabei natürlich nicht vergessen. Das Angebotskonzept sieht vor, dass das Dörfli mindestens während den Hauptverkehrszeiten – am Morgen, Mittag und Abend – bedient werden soll. Der Einwohnergemeinderat weiss von weiteren Ramersbergern, dass Sie sich eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr wünschen. Es sind insbesondere Bedürfnisse älterer Bewohner, die sich um ihre Zukunft in Ramersberg sorgen. Dass die bestehende Bushaltestelle an der Kantonsstrasse weder für jüngere Kinder noch für ältere Personen eine genügende und sichere Erschliessung darstellt, ist für den Einwohnergemeinderat klar.

Wie Ramersberg erschlossen werden kann, ist Gegenstand laufender Abklärungen. Zur Diskussion stehen verschiedene Varianten.

Die Kosten und Nutzen der verschiedenen Varianten werden nun vertieft geprüft. Der Einwohnergemeinderat wird noch dieses Jahr über das weitere Vorgehen informieren.

Der Gemeindepräsident fragt Marie und Sepp Kiser an, ob sie das Wort verlangen.

Marie Kiser: Zuvor hatten wir 35 Jahre lang die Gelegenheit den Schulbus mitzubedenken. Plötzlich hiess es, dass nur noch die Schülerinnen und Schüler mit dem Bus fahren dürfen. Ältere Menschen wurden zum Teil einfach im Regen stehen gelassen. Falls der Ramersberg in der Angebotsplanung Ortsbus "Erschliessung der Ortsteile" wirklich so berücksichtigt wird wie versprochen, sind wir sehr dankbar. Wir möchten nicht frühzeitig ins Altersheim ziehen.

Der Gemeindepräsident bedankt sich für die Worte und übergibt das Wort nochmals an den Gemeinderat Beat Odermatt: Aufgrund Gesetzesänderungen ist das im Moment leider so und bleibt auch vorläufig noch so. Der Grund für diesen Misszustand ist, dass der Schulbus nur so viele Schülerinnen und Schüler wie Sitzplätze mit Gurten transportieren darf. Im öffentlichen Postauto ist das nicht der Fall.

Der Gemeindepräsident Jürg Berlinger fragt die Versammlung an, ob jemand die Diskussion verlangt.

Es verlangt niemand das Wort.

Weitere Fragen sind von Fritz Isler eingereicht worden:

Frage 1 betreffend Marktplatz:

Wie sieht der gegenwärtige Stand sowie die Zielsetzung der Einwohnergemeinde in der Entwicklung des Marktplatzes aus?

Gemeindepräsident Jürg Berlinger beantwortet die Frage wie folgt:

Wie im Info Sarnen vom November 2017 informiert wurde, haben die Beteiligten Grundeigentümer (die Genossenschaft LANDI Obwalden und die Einwohnergemeinde Sarnen) zusammen mit der LANDI Unterwalden AG und der Fenaco eine Entwicklungsvereinbarung erarbeitet. Die Entwicklungsvereinbarung wird demnächst unterzeichnet.

In der Entwicklungsvereinbarung werden Zielsetzungen und Vorgaben für die Entwicklung des Standorts festgehalten. Die Gemeinde möchte der LANDI die Realisierung eines Verkaufsladens mit einem Volg-Shop im Erdgeschoss ermöglichen. In den Obergeschossen der Bebauung sollen kostengünstige Mietwohnungen, insbesondere für ältere Personen, entstehen.

Sowohl die Genossenschaft LANDI Obwalden als auch die Einwohnergemeinde werden ihre Grundstücke im Baurecht an einen Investor abgeben.

Die nächsten Schritte:

Nach Unterzeichnung der Entwicklungsvereinbarung wird ein Programm für einen Investoren- und Architekturwettbewerb erstellt. Darin werden die Anforderungen für die zukünftige Nutzung sowie die Renditevorstellungen festgehalten.

Um den Wettbewerb durchführen zu können, ist durch die Stimmberechtigten ein Planungskredit zu erteilen. Wir erwarten, dass die Abstimmung dazu im November dieses Jahres möglich sein wird.

Die Bevölkerung wird für die notwendige Umzonung des Marktplatzes sowie für die Abgabe des Gemeindelandes im Baurecht das letzte Wort bei der nun aufgegleisten Entwicklung des Marktplatzes haben.

Frage 2 betreffend Marktplatz:

Wie begründet die Einwohnergemeinde die Kehrtwende bezüglich Standort der Landi Obwalden in Sarnen?

Gemeindepräsident Jürg Berlinger beantwortet die Frage wie folgt:

Mit der Einzonung des Gebiets Feld im Jahr 2010, wo heute die S-Bahnhaltestelle Sarnen Nord steht, wurde die Grundlage für eine Aussiedlung der Landi geschaffen. 2013 wurden mit einem

Quartierplan Vorgaben für die Bebauung und Nutzung des Gebiet Feld geschaffen. Die Fahrten, die aus dem Gebiet Feld in der Abendspitzenstunde ausgelöst werden dürfen, mussten im Quartierplan limitiert werden. Das Verkehrssystem mit der Nordstrasse würde bei einer ungehinderten Entwicklung kollabieren.

Die LANDI hat am damals vorgesehenen Standort Feld die notwendigen Planungsarbeiten detailliert vorangetrieben. Aufgrund sich verändernden Rahmenbedingungen wurde dieser Standort während der Planungsphase zugunsten einer geforderten höheren Nutzung von der Landi aufgegeben.

Die Gemeinde bietet nun der Landi die Möglichkeit, das Grundstück der Landi mit dem Marktplatz der Gemeinde gemeinsam zu entwickeln und auf dem Marktplatz einen neuen Laden zu realisieren.

Frage 3 betreffend Marktplatz:

Wie sehen die flankierenden Massnahmen aus, um die durch die Anlieferung der Landi Sarnen verursachten Verkehrszustände künftig zu unterbinden?

Gemeindepräsident Jürg Berlinger beantwortet die Frage wie folgt:

Die zukünftige Anlieferung ist mit einem Projekt aufzuzeigen. Die Anlieferung muss konfliktfrei auf dem Areal Marktplatz funktionieren können. Da die Futtermühle und der ganze Agrarhandel (Futtermittel für Nutztiere) wegfallen wird, ist nur noch mit Anlieferungen der Verkaufsgüter zu rechnen. Zudem fällt die Fuhrwerkswaage weg.

Im Rahmen der Entwicklung des Areals am Marktplatz wird der Verkehrsführung eine hohe Bedeutung beigemessen. Es wird unabdingbar sein, dass der überwiegende Teil der Parkierung in einer Tiefgarage stattfindet.

Ebenfalls ist eine optimale Ver- und Entsorgung aller künftiger Gewerbe und Nutzer am Marktplatz, unabhängig der LANDI, ein zentrales Thema.

Bezüglich des Verkehrsablaufs an der Kreuzung Kernserstrasse – Marktstrasse wird derzeit ein Verkehrsmodell simuliert, das die Schliesszeiten des Bahnübergangs berücksichtigt. Mit dem Verkehrsmodell kann der zukünftige Verkehrsablauf aufgezeigt werden. Die Resultate dieser Untersuchung werden in Entwicklungsplanung des Marktplatzes einfließen.

Der Gemeindepräsident fragt Fritz Isler an, ob er das Wort verlangt.

Fritz Isler:

Zuerst besten Dank für die Beantwortung der Fragen. Mit der Antwort bin ich jedoch keineswegs zufrieden. Es gibt vieles, besonders betreffend den Verkehrszustand, das zu lösen ist. Sie haben keine Ahnung, wie viel Tage in der Woche Lastwagen mit Anhängern, teilweise drei miteinander, den Marktplatz befahren. Wie sollen denn die Lastwagen gleichzeitig entladen? Die Lastenwagen werden beim Marktplatz abgestellt und man wartet bis entladen werden kann. In der Zwischenzeit kommt der Migros-Lastwagen und fährt auf das Trottoir, damit er entladen kann. Man könnte nun das Trottoir versetzen, aber stellen Sie sich vor, wie solche 3-Achsen Lastwagen mit Anhänger auf der Strasse wenden sollen. Die brauchen den ganzen Marktplatz.

Ein anderes Thema ist, die Führungskompetenz des Einwohnergemeinderates. Im Jahre 2010 hat die Landi dem Einwohnergemeinderat folgendes geschrieben: "Wir freuen uns, auch aus diesem Grunde möglichst bald aussiedeln zu können."

Im 2008, zwei Jahre zuvor, hat der Einwohnergemeinderat mir geschrieben: "Die LANDI ist bezüglich Bauland fündig geworden, die ersten Planungsarbeiten laufen. Unter anderem sollte die Realisierung voraussichtlich im Jahre 2009 (vor neun Jahren) erfolgen können."

Im 2011 hat der mir der Einwohnergemeinderat geschrieben: "Realistischer Weise kann mit der Aussiedlung der Landi nicht vor 2014 gerechnet werden."

Vermutlich hat in sich in Zwischenzeit viel geändert und Sie haben eine Lösung. Aber schauen Sie sich doch mal die Autokolonnen bei der St. Antonistrasse, der Marktstrasse und der Kernserstrasse an, wenn die Barriere im 7 - 8 Minuten Takt heruntergeht. Kaum geht die Barriere hoch, gehen auf der anderen Seite die Fussgänger über die Strasse. Wie soll man denn das lösen? Sollen die Fussgänger unter der Bahnschranke durch? Das hat man verpasst! Zudem verkehrt auch das Postauto über die Kernserstrasse. Ich kann nur eines sagen, die nächste Generation würde sich an den Kopf greifen, wenn Sie das so realisieren. Eine Landi-Aussiedlung ist einfach ein Muss. Die Landi gehört nicht in eine Kernzone. Schauen Sie doch mal in Kriens oder in Stansstad was für ein Puff da rundherum entsteht. Das ist keine schöne Ordnung und wenn Sie eine solche Ordnung beim Marktplatz haben möchten, dann "Grüss Gott, mein Freund". Danke.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger dankt für die Worte von Fritz Isler. Er weist darauf hin, dass es dem Gemeinderat Sarnen wichtig sei, auf seine Fragen einzugehen, welche im öffentlichen Interesse sind. Die Planung des Marktplatz stehe am Anfang. Die Entwicklungsvereinbarung werde jetzt entsprechend unterzeichnet und wird entsprechende Leitplanken setzen. Es wird zu einer entsprechenden Abstimmung kommen und der demokratische Prozess sei somit aufgegleist. Was er Fritz Isler könne versprechen, ist, dass er mit ihm in Kontakt bleiben wird, entsprechend das Gespräch suchen und somit die ganze Problematik der Kommunikation verbessern möchte. Die zukünftig ausgearbeiteten Grundlagen werden das Ganze aufzeigen. Die unmittelbar betroffenen Personen werden, soweit es geht, in den Prozess einbezogen werden. Es sei ihm ein persönliches Anliegen.

Der Gemeindepräsident Jürg Berlinger fragt die Versammlung an, ob jemand die Diskussion verlangt.

Es verlangt niemand das Wort.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger weist darauf hin, dass auch weiterhin jeden letzten Donnerstag im Monat, ausser im Juli und Dezember, die Sprechstunde des Gemeindepräsidenten stattfindet. Bei Verhinderung des Gemeindepräsidenten wird der Gemeindevizepräsident oder das amtsälteste Ratsmitglied anwesend sein.

Orientierungen

Projekt demenzfreundliche Gemeinde Sarnen

Gemeinderätin Manuela von Ah orientiert über das Projekt demenzfreundliche Gemeinde wie folgt:

Demenz ist eine folgenschwere Alterserkrankung. Es ist eine Hirnleistungsstörung bei der das Gedächtnis und die Denkfähigkeit der Betroffenen abnimmt. Je nach Erkrankungsstadium ist der Betroffene im Alltag zunehmend beeinträchtigt und betreuungs- und pflegebedürftig.

In der Schweiz sind geschätzte 110'000 Menschen an Demenz erkrankt, d.h. ca. 150 hier in unserer Gemeinde. Im weiteren Umfeld - als Angehörige, Nachbarn, Freunde oder im beruflichen Alltag sind zusätzliche 600 Sarnnerinnen und Sarnner täglich mit Demenz konfrontiert.

Demenzkrankheiten verursachen in der Schweiz Kosten von über 7 Milliarden Franken. 95 Prozent dieser Kosten entfallen auf Pflege und Betreuung. Die Hälfte der Betroffenen lebt zu Hause und werden von Angehörigen betreut. Diese Angehörige leisten viel und grossartiges. Ohne das grosse Engagement der Angehörigen würden massiv mehr Aufgaben und Kosten auf das Gemeinwesen zu kommen. In der Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen und in der Entlastung der Angehörigen bestehen Mängel. Verbesserungen sind nötig und lohnend.

Obwohl viel und regelmässig und breit über Demenz informiert wird, ist diese Thematik – so haben wir den Eindruck – mit Scham verbunden und wird tabuisiert.

Demenz ist eine gesellschaftliche Angelegenheit und für uns als Gemeinde zu einer Herausforderung geworden – wir sind ja per Gesundheitsgesetz Art. 6 zuständig für die Betagtenbetreuung. Die Alzheimervereinigung OW/NW hat die Einwohnergemeinde Sarnen angefragt, ob sie beim Projekt "demenzfreundliche Gemeinde" mitmachen wollen. Der Einwohnergemeinderat ist gerne darauf eingestiegen, denn es passt wunderbar in unsere Altersstrategie «häuslich vor ambulant und stationär», in der wir das Hauptanliegen aller Betroffenen aufnehmen «möglichst lange zuhause im gewohnten Umfeld bleiben zu können».

Über dieses Projekt erhoffen wir uns bessere Kenntnis um die Situation und Bedürfnisse der Betroffenen und ihren Angehörigen. Wir möchten in Sarnen für das Thema Demenz sensibilisieren und auf ein besseres Verständnis von uns allen hinarbeiten. Mehr Wissen hilft Tabus abzubauen, schafft Solidarität und ermöglicht eine bessere Integration von Menschen mit Demenz in unserer Gesellschaft.

Bruno Rohrer, Präsident Alzheimervereinigung: Geschätzte Anwesende, ich freue mich, dass ich heute hier etwas dazu sagen darf. Als CO-Präsident der Alzheimer Obwalden/Nidwalden hat es uns sehr gefreut, dass Gemeinderätin Manuela von Ah und der Bereichsleiter Soziales, Herr Markus Zahno, für eine demenzfreundliche Gemeinde mit der Unterstützung des gesamten Gemeinderates zugesagt haben. Unsere Vereinigung ist eine Sektion der Alzheimer Schwyz und die Anlaufstelle für Privatpersonen, Behörden und Organisationen. Hauptsächlich beraten und unterstützen wir Menschen mit Demenz und deren Angehörigen.

Sie fragen sich vielleicht, wie wollen wir das erreichen. Wir beraten Privatpersonen durch unsere Informations- und Beratungsstelle, wir sensibilisieren und informieren die Öffentlichkeit und schulen Personal von Dienstleistungsorganisationen, wir unterstützen sie mit Broschüren wie beispielsweise "Menschen mit Demenz als Kunden". Zudem machen wir die Demenz zum Thema in der Familie, unter Freunden, in Vereinen aber auch am Arbeitsplatz. Wir möchten so Tabus und Stigmatisierungen abbauen, die Isolation unter Rückzug der Menschen mit Demenz entgegenwirken und deren Angehörige unterstützen. Schlussendlich möchten wir Bedingungen schaffen, damit Menschen mit Demenz so lang wie erwünscht zu Hause bleiben können.

Wie Sie gehört haben, gibt es eine Informationsveranstaltung, organisiert von der Alzheimervereinigung zusammen mit der Gemeinde Sarnen, am Donnerstag, 21. Juni 2018 im Peterhof Sarnen. Dort werden Sie noch mehr erfahren und können auch bei Interesse Fragen stellen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die beiden Studentinnen der Hochschule Luzern, Nadine Krüsi und Karin Strübin orientieren über den Projektverlauf.

Nadine Krüsi: Das Projekt ist über eine Zeitspanne von zwei Jahren geplant. Karin Strübi und ich werden bis im August 2018 am Projekt beteiligt sein.

Ende 2017 haben wir die ersten Gespräche geführt. Im Januar 2018 konnten wir dann mit der Umsetzung des Projektes beginnen. Wir hatten zuerst Gespräche mit verschiedenen Fachpersonen der Alzheimervereinigung Ob- und Nidwalden und der Spitex. In der Residenz am Schärme haben wir einen kurzen Einblick in die Wohngruppe für Menschen mit Demenz erhalten und haben auch dort ein Gespräch mit der verantwortlichen Fachperson geführt. Zudem standen wir in Kontakt mit verschiedenen Institutionen wie der Verein KISS, Pro Senectute, Sozialdienst Spital Sarnen und Schweizerisches Rotes Kreuz Unterwalden. Im nächsten Schritt haben wir qualitative Interviews mit Angehörigen durchgeführt. Die Angehörige waren vor allem Ehepartner und/oder erwachsene Kinder von demenzerkrankten Personen, die sich in verschiedenen Stadien der Krankheit befanden. Das Ziel war, ein aktuelles Bild der Situation zu erhalten und die Bedürfnisse der Betroffenen aufzunehmen. Die gesammelten Daten werden wir nun aufbereiten und in einen Bericht festhalten. Neben der Datenerhebung haben wir auch Artikel zum Thema Demenz im Info Sarnen veröffentlicht und die öffentliche Veranstaltung angefangen zu planen. Der weitere Projektverlauf ist zurzeit noch nicht geplant.

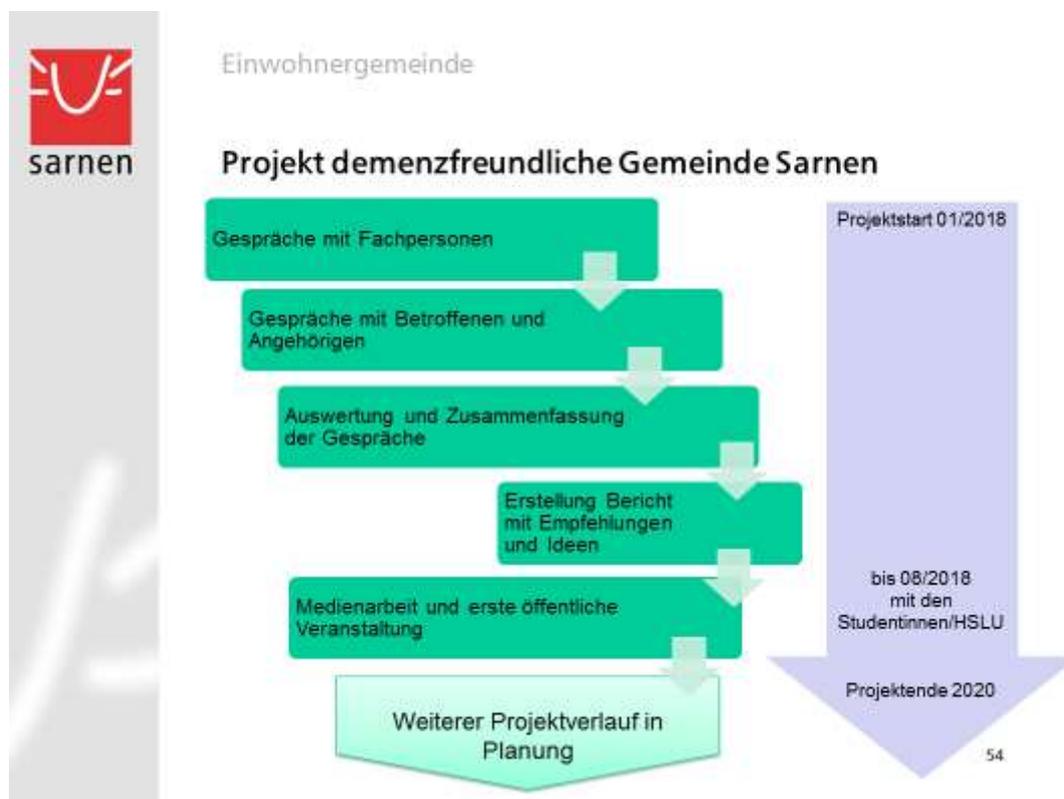
Karin Strübin: Mittlerweile haben wir acht Gespräche mit Angehörigen von an demenzerkrankte Personen geführt. Das ist natürlich eine tiefe Anzahl und wir möchten gerne noch ein paar weitere Gespräche führen. Umso mehr Gespräche wir führen können desto aussagekräftiger sind dann unsere Erkenntnisse. Auch wenn man dies natürlich nicht mit einer wissenschaftlichen Studie vergleichen kann.

Vielleicht kennen Sie jemanden in ihrem Umfeld der demenzerkrankt ist und bereit wäre, mit uns ein vertrauliches Gespräch zu führen. In unseren Berichten werden keine Namen genannt. Ein Gespräch dauert circa 60-90 Minuten. Wir kommen entweder zur Person nach Hause oder wir gehen in einen Raum der uns von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Wir erlauben uns heute nochmals einen Aufruf zu starten, für Angehörige, Ehepartner, erwachsene Kinder von an demenzerkrankten Personen. Aus zeitlichen Gründen wären wir froh, wenn man sich bis zum 20. Mai 2018 melden könnte, entweder telefonisch an die Leiterin der Beratungsstelle Hilfe- und Pflege der Gemeinde Sarnen, Frau Esther Limacher oder per Mail an uns. Unsere Mail-Adressen sind auf dem Flyer ersichtlich, der aufgelegt ist. Nehmen Sie die Flyer doch bitte mit. Gerne können Sie die Flyer auch verteilen. Wir bedanken uns jetzt schon fürs Weitersagen.

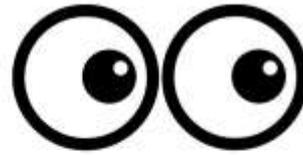
Jetzt noch kurz zur bereits angekündigten Veranstaltung vom 21. Juni 2018 um 19.00 Uhr im Peterhof Sarnen. Das ist die nächste wichtige Veranstaltung zum Thema Demenz. An diesem Abend kommt Franz Inauen, der von fünf Jahren selbst die Diagnose Demenz erhalten hat und gibt uns einen Einblick in sein Leben. Damit Fritz Innauer seine Erfahrungen und Gefühle verarbeiten konnte, hat er angefangen Bilder zu malen und Texte zu schreiben. Mittlerweile hat er auch bereits ein Buch veröffentlicht. Wir werden Ihnen an dieser Infoveranstaltung auch bereits unsere Erkenntnisse weitergeben, soweit wir dieser per dann fertig analysiert haben.

Die Musikschule von Sarnen wird aufspielen. Wir freuen uns, auf ganz viele Personen, die kommen werden. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





Einwohnergemeinde



Wir suchen immer noch:

Angehörige von Menschen mit Demenz und/oder betroffene Personen aus Sarnen für ein vertrauliches Gespräch.
Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme bis spätestens zum 20. Mai 2018

- Esther Limacher, Beratungsstelle Hilfe und Pflege, Gemeinde Sarnen esther.limacher@sarnen.ow.ch, 041 666 35 99
 - Karin Strübin karin.struebin@stud.hslu.ch
 - Nadine Krüsi nadine.kruesi@stud.hslu.ch
- Flyer mit unseren Kontaktangaben liegen beim Ausgang auf

55



Einwohnergemeinde

Demenz – Eins nach dem anderen



56

Gemeindepräsident Jürg Berlinger: Es freut mich, dass wir am Donnerstag, 21. Juni um 19.00 Uhr im Peterhof im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit dem Projekt demenzfreundliche Gemeinde starten und lade Sie herzlich ein mitzumachen.

Der Alzheimervereinigung vielen Dank für die Anfrage. Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit.

Orientierung über die Einführung des neuen Stimmcouverts

Max Rötheli, Gemeindegeschreiber:

Anlässlich der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wird erstmals das neue Stimmkuvert mit dem neuen Stimmrechtsausweis eingesetzt.

Das bisherige Stimmkuvert entspricht nicht mehr den Standards der Post. Weil es von den Sortiermaschinen nicht verarbeitet werden kann, verlangt die Post einen Zuschlag für den Versand. Der Kanton und die Gemeinden haben deshalb gemeinsam den Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung vorbereitet. Der Kantonsrat hat die notwendige Änderung des Abstimmungsgesetzes im vergangenen Sommer gutgeheissen.

Die neue Stimmkuvertlösung steht im Kanton Solothurn seit Ende 2005 erfolgreich im Einsatz. Das Zweiwegkuvert hat zwei Innenfächer. Im Fach ohne Sichtfenster liegen die Stimmzettel und die Abstimmungserläuterungen, im Fach mit dem Sichtfenster befindet sich der Stimmrechtsausweis. Das Stimm- und Wahlgeheimnis ist auch beim neuen Stimmcouvert gewahrt. Es ist beim Hin-, wie Rückversand verschliessbar und ermöglicht für die Stimmberechtigten wie auch die Stimmbüros eine einfache Handhabung.

Wie bereits bei der gegenwärtigen Lösung gewährleistet die Post, dass das Stimmkuvert rechtzeitig bei der Gemeinde eintrifft, wenn es bis am Dienstag vor dem Abstimmungssonntag aufgegeben wird. Die Stimmabgabe ist aber bis zum Urnenschluss um 12.00 Uhr am Abstimmungssonntag möglich: Das Stimmkuvert kann in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde geworfen oder persönlich an der Urne abgegeben werden.

Das neue Stimmkuvert mit den Unterlagen zur Abstimmung vom 10. Juni 2018 wird den Stimmberechtigten in der Woche vom 14. bis 19. Mai 2018 zugestellt. Die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien haben begleitende Informations- und Unterstützungsmassnahmen vorbereitet. Im Amtsblatt sowie in weiteren Anzeigern sind Inserate geplant, welche die Handhabung der neuen Stimmkuverts anschaulich erklären. Ein entsprechendes Flugblatt wird zudem den Abstimmungsunterlagen vom 10. Juni 2018 beigelegt. Dieselben Informationen sind auch in den Gemeindekanzleien aufgelegt. Die Staatskanzlei hat schliesslich sämtliche Informationen auf der Kantonswebseite in einem Dossier zusammengestellt.

Ich zeige Ihnen nun ein Video, wie das neue Stimmkuverts verwendet werden muss.

Orientierung über das Seifächischtärenä

Gemeindepräsident Jürg Berlinger:

Wie Sie bereits wissen, da wir darüber im Info Sarnen bereits mehrmals informiert haben, wurde im 2015 im Namen des Wirtschaftsapéros, welcher alljährlich durchgeführt wird, das Thema Fachkräftemangel thematisiert. Das Thema Fachkräftemangel haben wir, indem Besuche in verschiedenen Betrieben gemacht wurden, intensiv thematisiert.

Bei der Dillier Nutzfahrzeug AG haben wir mit den Besuchen gestartet, dann haben wir die Holzbautechnik Burch AG besucht und abgeschlossen haben wir das Ganze beim Besuch im Gewerbezentrum Foribach.

Durch den Anstoss der Gemeinde haben wir die Wirtschaft aufgefordert in diesem Thema aktiv zu werden und sich zu beteiligen.

Daraus ist das Projekte Seitenwechsel entstanden sowie die Projektgruppe Seifenkiste und das Projektteam das sich zuerst Gruppenbau genannt hat, nun aber Box Trail heisst. Box Trail, unter der Leitung von Roland Scherrer OK-Präsident, wird am 21. und 22. September 2018 stattfinden. Box Trail wird eine Gewerbeausstellung auf Augenhöhe veranstalten. Das heisst, man versucht das Kind wie auch die Familien in den verschiedenen Schritten entsprechend abzuholen.

Die bereits erwähnten Seifenkisten sind nun von der 5. Primarklasse, der 6. Primarklasse sowie von der 1. Integrierten Oberstufe Sarnen zusammengebaut worden.

Gerne zeige ich Ihnen deshalb nun zum Schluss ein Video über den Bau der Seifächischtä durch die Schülerinnen und Schüler.

Schluss

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, geschätzte Gäste und Pressevertreter, wir kommen zum Schluss der ordentlichen Gemeindeversammlung. Ihnen allen danke ich für ihr Kommen und für die Wahrnehmung der bürgerlichen Aufgaben und Pflichten. Unserem Gemeindeschreiber danke ich für die gute Organisation und dem Tonmeister Marco Bucher und seiner Assistentin Jessica Rast für die Technik.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger erklärt die Einwohnergemeindeversammlung als geschlossen und lädt die Anwesenden zum anschliessenden Apéro ein. Der Apéro wird durchgeführt von unseren Jugendlichen und von der Jugendarbeit Sarnen. Auch ihnen spricht der Präsident ein herzliches Dankeschön aus.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger erklärt die Einwohnergemeindeversammlung als geschlossen.

Sarnen, 8. Mai 2018

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli